



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Umweltbericht zum FNP-Änderungsverfahren Gewerbeflächenentwicklung „Rosenloh“ auf Gemarkung der Stadt Weilheim an der Teck

Auftraggeber:

Stadt Weilheim an der Teck
Marktplatz 6
73235 Weilheim

Erstellt von:

Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH
Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern
Tel. 0711 32732-113
Fax. 0711 32732-127
info@flaechenagentur-bw.de

Bearbeitung:

Marcus Haas
Dr. Martin Maier

Ostfildern, den 30. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.2.1	Prüfungsrelevante Arten.....	6
1.2.2	Verbotstatbestände gemäß BNatSchG	7
1.2.3	Vermeidungsmaßnahmen / Überwindung der Verbote des § 44 BNatSchG	10
1.2.4	CEF-Maßnahmen (Vorgezogener Funktionsausgleich)	10
1.2.5	FCS-Maßnahmen.....	11
2	Untersuchungsgebiet	12
2.1	Lage des Untersuchungsgebietes.....	12
2.2	Vorhabenbeschreibung.....	12
3	Methodik der Felderfassungen	14
3.1	Pflanzen (höhere Pflanzen, Flechten, Moose)	14
3.2	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	14
3.3	Säugetiere – Fledermäuse.....	14
3.4	Reptilien	15
3.5	Vögel.....	15
3.6	Weichtiere und übrige Tiergruppen.....	16
4	Wirkungsanalyse	17
4.1	Ausgangszustand.....	17
4.1.1	Ackerflächen	17
4.1.2	Sonderkulturen / Baumschule	17
4.1.3	Grünland	17
4.1.4	Streuobstwiesen.....	17
4.1.5	Wege	18
4.2	Baubedingte Wirkungen	18
4.3	Anlagenbedingte Wirkungen.....	18
4.4	Betriebsbedingte Wirkungen.....	18
5	Darlegung der Betroffenheit der Arten	19
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	19
5.1.1	Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie	19
5.1.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	21
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	26
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	26
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen).....	28
6.2.1	Maßnahme CEF1.....	28
6.2.2	Maßnahme CEF2.....	28

7	Zusammenfassung	30
8	Literaturverzeichnis.....	31
9	Anhang: Formblätter	33

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Ablaufschema - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	10
Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes, Stadt Weilheim an der Teck.....	12
Abb. 3: Lage der Gewerbeflächen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens „Rosenloh“	13
Abb. 4: Unterteilung der Gewerbeflächen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens „Rosenloh“ in sechs Teilflächen (A1 bis A6).....	13
Abb. 5: Untersuchungsgebiet mit den bei jeder Begehung per Batdetektor untersuchten Strecken (Transekte).....	15
Abb. 6: Untersuchungsgebiet mit den Nachweisen von Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) und Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	20
Abb. 7: Revierzentren der festgestellten Brutvogelarten im Untersuchungsraum.....	23

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Tabelle der im Gelände erfassten Vogelarten. RL D = Rote Liste Bundesrepublik Deutschland nach SÜDBECK ET AL. 2007, RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg nach BAUER ET AL. (2016), b = besonders geschützte Art, s = streng geschützte Art, * nach Roter Liste ungefährdete Art, V = Art der Vorwarnliste, 3 = nach Roter Liste als gefährdet eingestuft, B = Brutvogel.	21
Tabelle 2: Auf Teilfläche A1 und deren Umfeld erfasste Vogelarten. SaP relevante Reviere in Fettdruck.	23
Tabelle 3: Auf Teilfläche A2 und deren Umfeld erfasste Vogelarten. SaP relevante Reviere in Fettdruck.	24
Tabelle 4: Auf Teilfläche A3 und deren Umfeld erfasste Vogelarten. SaP relevante Reviere in Fettdruck.	24
Tabelle 5: Auf Teilfläche A4 und deren Umfeld erfasste Vogelarten. SaP relevante Reviere in Fettdruck.	24
Tabelle 6: Auf Teilfläche A5 und deren Umfeld erfasste Vogelarten. SaP relevante Reviere in Fettdruck.	24
Tabelle 7: Auf Teilfläche A6 und deren Umfeld erfasste Vogelarten. SaP relevante Reviere in Fettdruck.	25
Tabelle 8: Zwischen Teilfläche A2 und A3 erfasste Vogelarten. SaP relevante Reviere in Fettdruck.	25

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Weilheim an der Teck plant im Außenbereich nördlich der L 1200 und westlich der L 1214 im Gewann „Rosenloh“ neue Gewerbeflächen. Hierzu wird ein FNP-Änderungsverfahren durchgeführt.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden nach § 44 Abs. 5 BNatSchG Artenschutzaspekte in Bezug auf Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und europäische Vogelarten untersucht. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich streng und besonders geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Für diese Arten ist nach § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Nach der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung wurde für die prüfungsrelevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben ein Konfliktpotential zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bestehen könnte. Daher wurden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse im vorliegenden Gutachten während der Fortpflanzungsperiode vertieft untersucht und auf eventuelle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ergibt sich aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG, FFH-RL, 1992), sowie der europäischen Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG, EU VS-RL, 2009). Diese rechtlichen Vorgaben wurden durch das novellierte BNatSchG § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) in nationales Recht umgesetzt. Diese artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten.

1.2.1 Prüfungsrelevante Arten

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG, FFH-RL, 1992)
- sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG, EU VS-RL, 2009)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rah-

men einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Weitere, nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Anhand von Formblättern¹ (vgl. Anhang) wird überprüft, ob als Folge des Eingriffs, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Einschätzung des Erhaltungszustandes der Art erfolgt anhand von LUBW (2008). Die Einschätzung der Gefährdung der Vogelarten nach BAUER ET AL. (2016).

1.2.2 Verbotstatbestände gemäß BNatSchG

Das BNatSchG (2009) enthält folgende Vorgaben in Bezug auf die Verbotstatbestände:

BNatSchG § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)

(1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder sie zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Diese Zugriffsverbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt. Hier ist insbesondere die Legalausnahme des Satzes 2 bedeutsam:

Sind im Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, Europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Num-

¹ Vorlage vgl. LUBW 2012

mer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Legalausnahme bezüglich der Pflanzenarten ergibt sich aus § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG:

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und für alle Europäischen Vogelarten.

In Bezug auf die Tierarten nach Anhang IVa FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 EU VS-RL ergeben sich somit aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgende Verbote:

- Tötungs- / Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):

Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt eine Verbotsverletzung nicht vor, wenn diese Handlungen aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 stattfinden und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das sogenannte Freiburger Urteil (BVerwG 2011) verwiesen, welches dieser Aussage entgegen steht und bei der Verletzung oder Tötung von Individuen eine Verletzung des Verbotstatbestands sieht.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Eine Verbotsverletzung liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt eine Verbotsverletzung nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

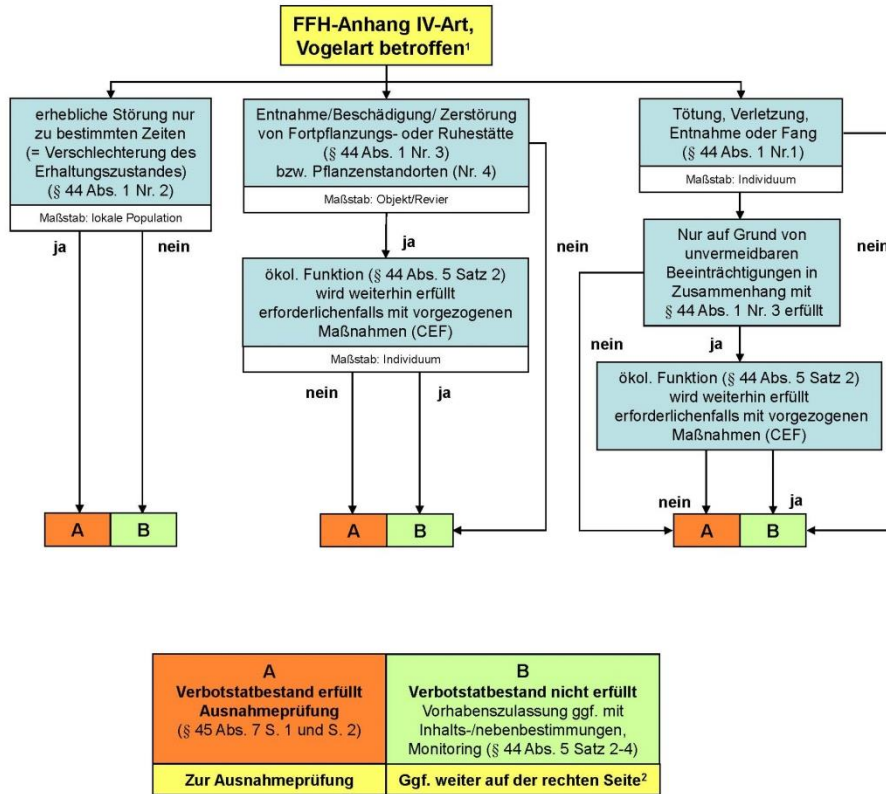
- Schädigungsverbot von Pflanzen und Pflanzenstandorten:

Beschädigen oder Zerstören von wild lebenden Pflanzen und / oder ihren Standorten.

Abweichend davon liegt eine Verbotsverletzung nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen zur Genehmigung des Eingriffs die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Pkt. 5 BNatSchG erfüllt sein. Es kann bei Eingriffsvorhaben eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG).

Die Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Arten nicht verschlechtert und insbesondere bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population der Art gewahrt bleibt.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abb. 1: Ablaufschema - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1.2.3 Vermeidungsmaßnahmen / Überwindung der Verbote des § 44 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

1.2.4 CEF-Maßnahmen (Vorgezogener Funktionsausgleich)

Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ununterbrochen zu wahren, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG, CEF-Maßnahmen, „continuous ecological functionality measures“). Zu diesem

Maßnahmentyp zählen z.B. die Erweiterung oder Verbesserung eines Habitates bzw. die Schaffung eines Ersatzhabitates. Funktionsfähige CEF-Maßnahmen führen dazu, dass ein Vorhaben ohne Erteilung einer Ausnahme durchgeführt werden kann.

Voraussetzung ist, dass die CEF-Maßnahmen

- in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum betroffenen Artenbestand stehen;
- frühzeitig umgesetzt werden und alle für die betroffene Population erforderlichen Funktionen bereits zum Eingriffszeitpunkt aufweisen;
- artspezifisch geplant und umgesetzt werden;
- die Quantität und Qualität einer Lebensstätte erhalten bzw. optimieren;
- rechtlich verbindlich festgelegt werden und verfügbar sind.

Als Bestandteil bestimmter CEF-Maßnahmen kann ein Monitoring notwendig werden, um unerwünschten Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken.

1.2.5 FCS-Maßnahmen

Um negative Veränderungen des Erhaltungszustandes zu verhindern, können sogenannte FCS-Maßnahmen („favorable conservation status measures“) erforderlich werden. Wie die CEF-Maßnahmen sind auch diese Maßnahmen auf die Förderung der betroffenen Arten ausgerichtet, können jedoch in weiterer Entfernung zum Eingriff stattfinden.

FCS-Maßnahmen sind jedoch i. d. R. nicht geeignet, eine Verbotsverletzung und damit die Durchführung des Ausnahmeverfahrens zu vermeiden.

Bei Arten, die sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde auf CEF-Maßnahmen verzichtet werden, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben ausgeschlossen ist. Es sind jedoch FCS-Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes durchzuführen.

FCS-Maßnahmen unterscheiden sich von CEF-Maßnahmen wie folgt:

- Die Maßnahmen können in einem größeren räumlichen Umgriff durchgeführt werden, wobei möglichst ein räumlicher Bezug zur betroffenen lokalen Population bestehen soll. In Ausnahmefällen (z.B. bei sehr seltenen Arten) kann es ausreichend sein, wenn die Maßnahme auch innerhalb der biogeographischen Region umgesetzt wird.
- FCS-Maßnahmen können grundsätzlich nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung herangezogen werden.
- Die Wirksamkeit der Maßnahme muss nicht schon vor Baubeginn gegeben sein.

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich angrenzend der Stadt Weilheim an der Teck und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 46 Hektar. Das Gebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben Ackerflächen werden mehrere Flurstücke von einer Baumschule intensiv bewirtschaftet. Ökologisch wertvollere Flächen bilden vereinzelte Streuobstparzellen mit hochstämmigen Streuobstbäumen und extensiver Grünlandnutzung im Unterwuchs, sowie Grünlandflächen.

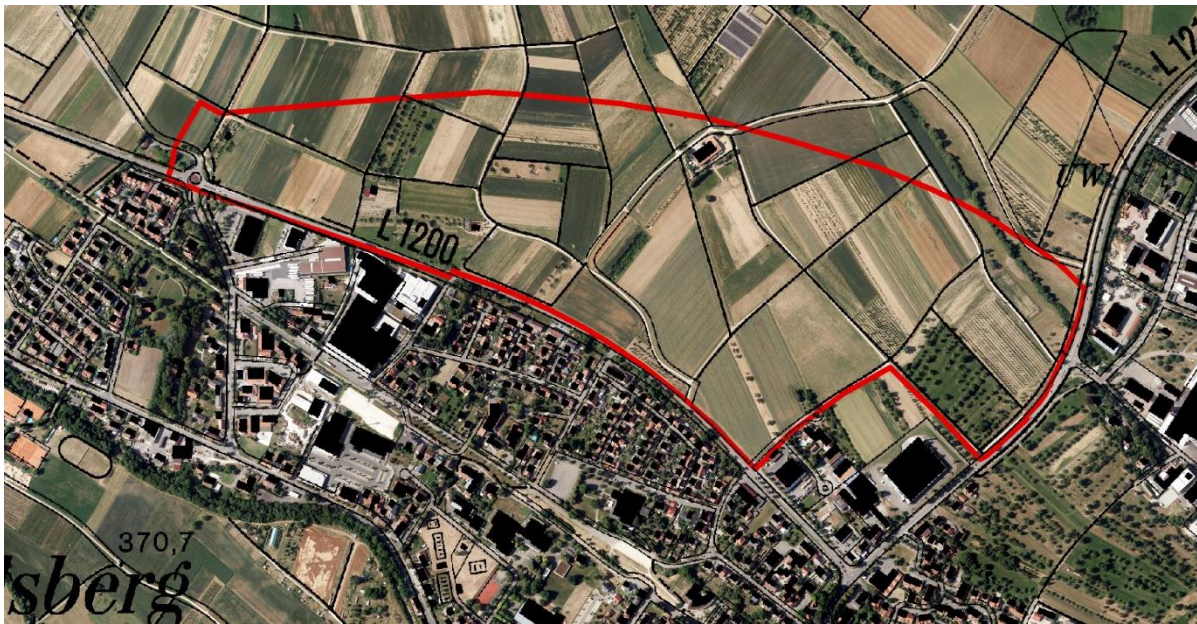


Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes, Stadt Weilheim an der Teck

2.2 Vorhabenbeschreibung

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan „Rosenloh“ der Stadt Weilheim wird die Entwicklung eines Gewerbegebietes mit Erschließung vorbereitet (siehe nachfolgende Abbildung).

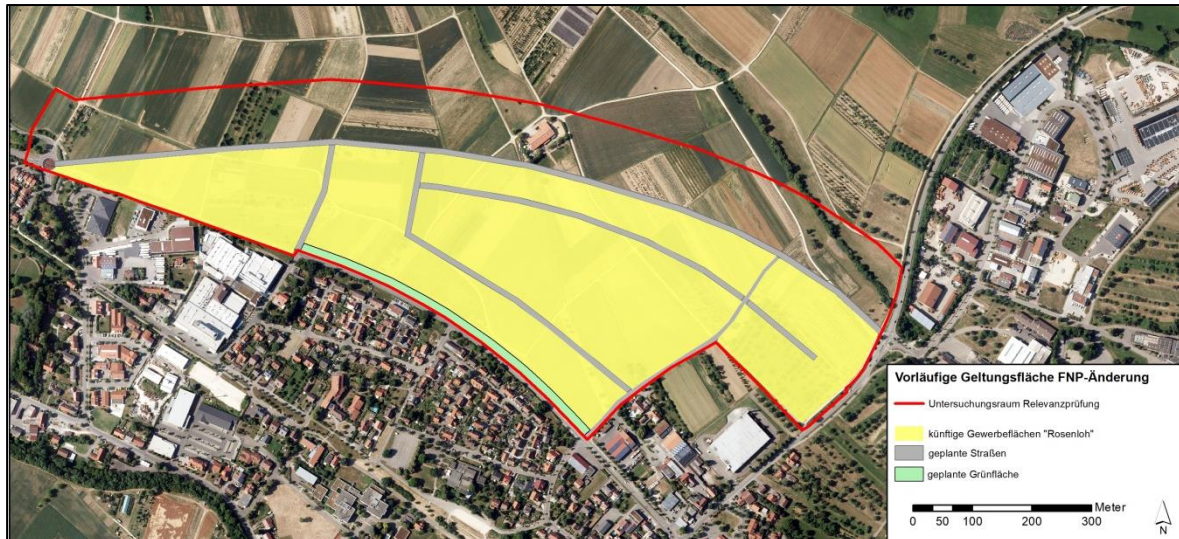


Abb. 3: Lage der Gewerbeflächen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens „Rosenloh“

Die Gewerbeflächen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens können in 6 Teilflächen (A1 bis A6) unterteilt werden. Die Aufteilung in Teilflächen ist in Abbildung 4 dargestellt.

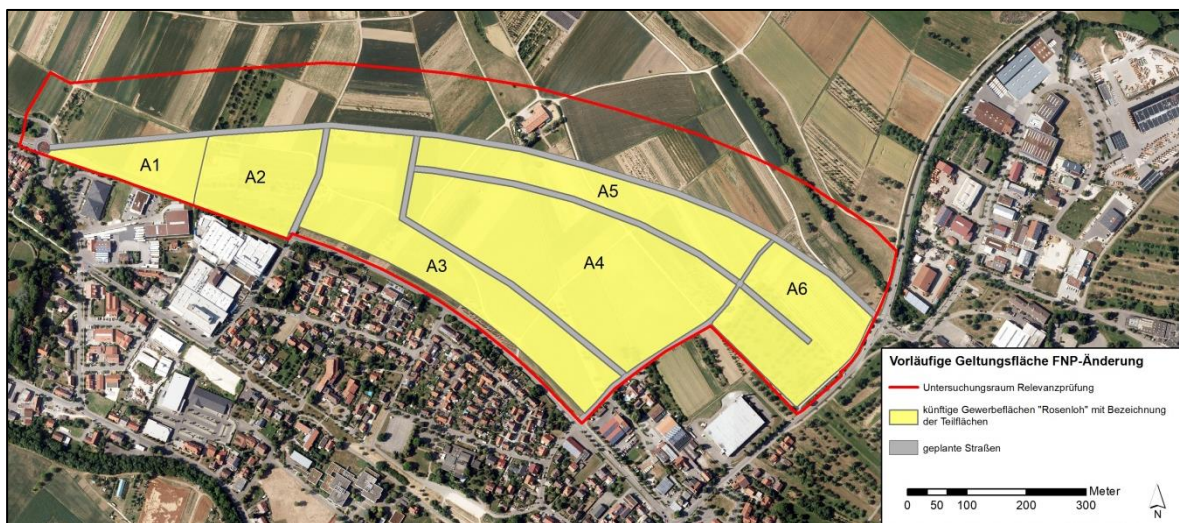


Abb. 4: Unterteilung der Gewerbeflächen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens „Rosenloh“ in sechs Teilflächen (A1 bis A6)

3 METHODIK DER FELDERFASSUNGEN

Die Vorkommen bzw. Habitatpotentiale streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten wurden im Rahmen von Feldbegehungen erhoben. Sie erfolgten entsprechend artspezifischer Verhaltensmuster und Aktivitätszeiträumen. Die Witterung an den jeweiligen Erfassungsterminen war für die Erhebung der entsprechenden Artengruppen geeignet. Details der Erhebungen werden nachfolgend dargestellt. Bei allen Erhebungen wurden jeweils auch Beibeobachtungen von anderen Artengruppen notiert.

3.1 Pflanzen (höhere Pflanzen, Flechten, Moose)

Streng geschützte Pflanzenarten (FFH-Anhang IV) sind im Untersuchungsraum aufgrund ungeeigneter Standorteigenschaften auszuschließen.

3.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Streng geschützte Säugetiere (FFH-Anhang IV) sind im Untersuchungsraum aufgrund ungeeigneter Standorteigenschaften auszuschließen (Fledermäuse vgl. Kap. 3.3).

3.3 Säugetiere – Fledermäuse

Am 10.06.2017 wurde die Fläche tagsüber hinsichtlich ihrer Habitateignung für Fledermäuse begutachtet. Speziell wurde hierbei nach Baumhöhlen und Strukturen gesucht, welche den Tieren als Quartiere dienen könnten (Astabbrüche, Spalten, Spechthöhlen, Rindenabplatzungen, geeignete Gebäude). Vorhandene und zugängliche Höhlungen in Bäumen wurden durch Ausleuchten mit einer Taschenlampe auf anwesende Fledermäuse oder deren Spuren (Kot, Haare, Mumien) untersucht. Mit Hilfe eines Ultraschalldetektors wurde geprüft, ob Soziallaute von in den Höhlen potentiell anwesenden Fledermäusen hörbar waren.

Zusätzlich wurde die Fledermausfauna im Plangebiet anhand von vier Detektorbegehungen erfasst. Die Ultraschall-Ortungsrufe wurden mit Hilfe eines Pettersson D-240x Bat-Detektors aufgenommen und jeder aufgezeichnete Ruf wurde mit einem GPS-Punkt versehen. Zur anschließenden Artbestimmung wurden alle detektierten Rufe auf ein digitales Aufnahmegerät (ZOOM H2) überspielt. Die insgesamt vier Begehungen fanden an windstillen, regenfreien Tagen mit Nachttemperaturen über 18°C an folgenden Terminen statt: 10.06.2017, 05.07.2017, 03.08.2017 und 07.08.2017. Im Vorfeld wurden entlang potentiell relevanter Strukturen Transekte gelegt, welche bei allen Begehungen untersucht wurden (Abb. 5).

Die Analyse aller aufgezeichneten Fledermausrufe erfolgte mit der Lautanalyse-Software Bat-Sound 4. Bei nicht eindeutigen Rufsequenzen wurden die Beschreibungen der artspezifischen Rufcharakteristika von Skiba (2009) als Referenz hinzugezogen.



Abb. 5: Untersuchungsgebiet mit den bei jeder Begehung per Batdetektor untersuchten Strecken (Transekte)

3.4 Reptilien

Streng geschützte Reptilienarten (FFH-Anhang IV) sind im Untersuchungsraum aufgrund ungeeigneter Standorteigenschaften (intensive Ackerflächen, isolierte Streuobstbestände) sowie das Fehlen von Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten auszuschließen.

3.5 Vögel

Der Untersuchungsraum wurde während des Frühjahrs bis Sommer 2017 bei fünf Kontrollen begangen. Zwischen den Begehungen lag ein Abstand von mindestens zwei Wochen. Die Dauer der Kontrollen lag zwischen 2 und 3 Stunden mit Beginn bei Sonnenaufgang.

Die Erfassung der Leit- und Rote Liste-Arten erfolgte nach der Revierkartierungsmethode entsprechend den Vorgaben zur Durchführung und Stauseinstufung von Südbeck et al. (2005). Besondere Berücksichtigung fanden bei der Erfassung alle Beobachtungen, die auf eine Brut bzw. eine Revierbildung schließen ließen. Dazu gehörten optische und akustische Registrierungen singender Männchen, aber, vor allem bei Nichtsingvögeln, auch die Beobachtung von brütenden und nestbauenden Individuen, Nisthöhlen sowie das Füttern von Jungvögeln.

Bei der Auswertung wurden nur Arten als Brutvögel eingestuft, deren Neststandort oder überwiegender Revieranteil im Untersuchungsgebiet lag. Arten, die wahrscheinlich im Umfeld des Untersuchungsgebietes brüten und in das Gebiet regelmäßig zum Nahrungserwerb einfliegen, wurden lediglich als Nahrungsgäste eingestuft. Als Durchzügler gelten Arten, die

das Gebiet nur als Rastplatz nutzen oder – wie einige Singvogelarten – nur an ein bis zwei Kontrollterminen früh im Jahr Rufaktivität zeigten.

3.6 Weichtiere und übrige Tiergruppen

Streng geschützte Arten (FFH-Anhang IV) weiterer Artengruppen sind im Untersuchungsraum aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

4 WIRKUNGSANALYSE

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen von Arten nach Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und europäischen Vogelarten verursachen können.

Bei der Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes können sich die nachfolgend beschriebenen Umweltwirkungen ergeben. Es wird zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

4.1 Ausgangszustand

Durch die Festlegungen im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren „Rosenloh“ werden folgende Lebensraumstrukturen überplant.

4.1.1 Ackerflächen

Ca. 63 % der Gesamtfläche wurde in 2017 intensiv landwirtschaftlich als Acker oder Baumschulflächen genutzt. Auf den Ackerflächen überwog der Getreideanbau. Auf ca. 8 % der Ackerflächen wurde Mais angebaut.

4.1.2 Sonderkulturen / Baumschule

Innerhalb des Untersuchungsraumes werden einige Flächen von einer Baumschule zur Aufzucht, unterschiedlichster Gehölze genutzt. Die Flächen werden intensiv bewirtschaftet, daher sind keine wertgebenden Pflanzenarten der Ackerwildkräuter oder wertgebende Habitatstrukturen für Insekten oder Vögel vorhanden.

4.1.3 Grünland

Bei den Grünlandflächen handelt es sich größtenteils um artenreiche „Fettwiesen mittlerer Standorte“, auf welchen auch Frischzeiger wie der Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und die Kuckucks-Lichtnelke (*Lynis-flos-cuculi*) wachsen. Besonders artenreiche Wiesen finden sich im nordöstlichsten Teil des Untersuchungsgebietes im Auebereich des Fließgewässers. Dort liegt auch ein kleines, nach § 33 NatSchG geschütztes Sumpfschilfried. Südlich des Pferdehofs erstrecken sich große, zusammenhängende Grünlandflächen, welche als Pferdeweiden genutzt werden.

4.1.4 Streuobstwiesen

Im südöstlichsten Bereich des Untersuchungsgebietes wurde ein größerer zusammenhängender Streuobstbestand mit alten Obstbäumen kartiert. Des Weiteren sind an verschiedenen Stellen im Untersuchungsgebiet kleinere Streuobst-Parzellen eingestreut. Diese bieten aufgrund der alten, zum Teil bereits abgestorbenen Obstbäume ein reiches Angebot an Höhlen und Spalten sowie Lebensraum für totholzbewohnende Arten. Die Grünlandnutzung auf den Streuobstwiesen wird überwiegend extensiv durchgeführt.

4.1.5 Wege

Das Gebiet ist mit landwirtschaftlichen Wegen durchzogen, wobei die Hauptwege vollständig versiegelt sind, die Nebenwege aber meist als Schotter- oder Graswege genutzt werden.

4.2 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen der Fauna und Flora ergeben sich insbesondere durch die Eingriffe in die bestehenden Lebensraumstrukturen im Rahmen der Baufeld-freimachung mit Oberbodenabtrag, die Rodung von Gehölzen und Sträuchern innerhalb der Grenzen des gemäß Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren auszuweisenden Gewerbegebietes sowie durch die temporäre Flächenbeanspruchung und Bodenversiegelung für Zufahrten und Lagerflächen. Des Weiteren ist während der Bauzeit mit Störungen und Emissionen (z.B. allgemeine Störwirkungen, Lärm, Abgase) zu rechnen.

4.3 Anlagenbedingte Wirkungen

Als wesentliche anlagenbedingte Wirkungen sind eine Zunahme des Gebäudebestandes und weiterer versiegelter Flächen (Erschließung und Parkplätze) und damit eine Reduzierung von Flächen, die durch Pflanzen und Tiere besiedelt werden können, zu nennen. Durch die baulichen Veränderungen sind mikroklimatische und optische Effekte zu erwarten.

4.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen treten Störwirkungen und Emissionen durch die geplanten Gewerbeflächen auf.

5 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.1.1 Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie

5.1.1.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Aufgrund der Ausgangssituation (überwiegend intensiv genutzte Äcker) im Untersuchungsgebiet wird ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Säugetieren nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann damit nach bisheriger Kenntnis hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

5.1.1.2 Fledermäuse

Ergebnisse der Erfassungen

Die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet erwies sich als artenarm. Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchungen lediglich zwei Fledermausarten mit insgesamt 29 Nachweisen erfasst (Tabelle 1). Die Nachweise beschränken sich auf Bereiche mit Streuobst bzw. Gehölzen, sowie eine Straßenlaterne im südöstlichen Untersuchungsgebiet „Am Wasser-rain“. (Zu den Lebensraumsprüchen der beiden festgestellten Arten siehe Anhang: Formblätter ab S. 33).

Tab. 1: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet mit Angabe der jeweiligen Gefährdungseinstufung. RL BW, RL D - Gefährdungsgrad nach Roter Liste Baden-Württemberg und Deutschland: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, + = nicht gefährdet; § - Schutzstatus nach BNatSchG: s = streng geschützt; FFH – Anhang der FFH-Richtlinie

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RL BW	RL D	§	FFH
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	s	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	+	s	IV

Beide nachgewiesene Fledermausarten werden auf der Roten Liste Baden-Württembergs als stark gefährdet bzw. gefährdet geführt. Außerdem handelt es sich um Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) war mit insgesamt 26 Nachweisen die häufigste Art im Untersuchungsgebiet (Abb. 6). Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) wurde lediglich dreimal nachgewiesen.



Abb. 6: Untersuchungsgebiet mit den Nachweisen von BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Im Untersuchungsgebiet weisen zahlreiche Obstbäume Höhlungen oder Strukturen auf, welche sich potentiell als Fledermausquartiere eignen. Allerdings wurden keine Hinweise auf die Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Jedoch ist zu beachten, dass die Höhlungen teilweise nicht bzw. nur bedingt einsehbar waren. Bei den während der Detektorbegehungen festgestellten Fledermäuse handelt es sich nicht um baumbewohnende Arten. Dennoch kann eine temporäre Nutzung z.B. während der Zugzeiten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Begutachtung eines Schuppens ergab keine Hinweise auf dessen Nutzung als Fledermausquartier.

Bestand und Betroffenheit

Da von der geplanten Gewerbeflächenausweisung sowohl Jagdgebiete als auch potentielle Baumhöhlenquartiere streng geschützter Fledermausarten betroffen sind, müssen Maßnahmen zu deren Schutz getroffen werden. Die im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens geplanten Gewerbeflächen werden in Bezug auf den Fledermausschutz als artenschutzrechtlich vertretbar erachtet, wenn die in Kapitel 6 (Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) genannten Maßnahmen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird aber zur Neuanlage von Streuobstflächen und deren langfristigen Pflege im Umfeld von Weilheim an der Teck geraten, um das Vorhandensein der relevanten Habitatstrukturen langfristig sicherzustellen.

Artenformblätter Fledermäuse

In den artenschutzrechtlichen Formblättern wurden die erfassten Federmausarten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeprüft (siehe Anhang: Formblätter ab S. 33).

5.1.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsraum wurden bei den Erhebungen im Jahr 2017 insgesamt 32 Vogelarten registriert. Von diesen können 19 Vögel als Brutvögel oder brutverdächtig (siehe Tabelle 2 mit dem Kennzeichen „Status B“) eingestuft werden. Die übrigen Arten wurden an nur ein bis zwei Terminen und/oder ohne revieranzeigendes Verhalten im Areal angetroffen (vgl. Kap. 3.5) und daher als Nahrungsgäste bzw. als Durchzügler eingestuft.

Tabelle 1: Tabelle der im Gelände erfassten Vogelarten. RL D = Rote Liste Bundesrepublik Deutschland nach SÜDBECK ET AL. 2007, RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg nach BAUER ET AL. (2016), b = besonders geschützte Art, s = streng geschützte Art, * nach Roter Liste ungefährdete Art, V = Art der Vorwarnliste, 3 = nach Roter Liste als gefährdet eingestuft, B = Brutvogel.

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	bes. gesch.	str. gesch.	Art.1 VS-RL	BArtSchV	RL D	RL BW	saP Relevanz	Status
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	b		x		3	3	x	B
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	b	s	x		*	*		
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	b		x		*	*		B
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	b		x		*	*		
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	b		x		*	*		B
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	b		x		*	*		B
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	b		x		*	*		
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	b		x		*	*		
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	b		x		*	V		B
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	b		x		*	*		B
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	b	s	x		*	*	x	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	b	s	x		3	V	x	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	b		x		*	*		B
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	b	s	x		*	*	x	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	b		x		*	*		B
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	b		x		*	*		B
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	b		x		*	*		B
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	b		x		V	V		B
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	b		x		V	V		B

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	bes. gesch.	str. gesch.	Art.1 VS-RL	BArtSchV	RL D	RL BW	saP Relevanz	Status
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	b		x		*	*		B
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	b		x		*	V		
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	b		x		*	*		B
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	b		x		*	3	x	
<i>Pica pica</i>	Elster	b		x		*	*		B
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	b		x		*	*		B
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	b		x		*	*		
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	b		x		*	*		B
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	b		x		*	*		B
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	b		x		*	*		
<i>Turdus merula</i>	Amsel	b		x		*	*		B
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	b		x		*	*		
<i>Wacholderdrossel</i>	Wacholderdrossel	b		x		*	*		

Häufigkeit und räumliche Verteilung der Brutvögel

Im Artenspektrum dominieren Arten mit enger Bindung an Siedlungen, Ackerflächen sowie Streuobstwiesenbewohner. Darüber hinaus finden sich allgemein verbreitete Arten der Gebüsche und Wälder. Der Artbestand umfasst auch mehrere landes- und/oder bundesweit rückläufige Arten, wie. z.B. den Feldsperling, Gartenrotschwanz und die Feldlerche.

Die landesweit rückläufige und Rote Liste Art Feldlerche wurde auf den großen offenen Ackerflächen mit insgesamt drei Brutrevieren erfasst. Daneben wurde der Fitis bei einer Begehung festgestellt, der ebenfalls auf der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdet geführt wird. Weitere landesweit rückläufige Arten, die im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten, sind Feldsperling (2 Brutreviere), Star (3 Brutreviere) und Girlitz (1 Brutrevier). Der ebenfalls landesweit rückläufige Gartenrotschwanz konnte nur bei einer Begehung (Nahrungssuche oder Durchzug) am westlichen Rand des Untersuchungsraumes verhört werden.

Ungefährdete und häufige Brutvögel im Untersuchungsraum waren die Amsel mit 7 Brutpaaren, sowie der Haussperling und die Kohlmeise mit je 5 Brutpaaren. Andere häufige Arten wie zum Beispiel Buchfink, Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Stieglitz oder der Zilpzalp waren mit 2 oder 1 Brutrevier im Untersuchungsraum vorhanden.



Abb. 7: Revierzentren der festgestellten Brutvogelarten im Untersuchungsraum

Die Häufigkeit und Verteilung der Brutvögel in Bezug auf die Teilflächen A1 bis A6 (siehe Abb. 7) sind in Tabelle 2 bis Tabelle 8 dargestellt. Darin ist zudem die Anzahl an Revieren aller festgestellten Brutvogelarten im Umkreis von 100 m um die Teilfläche angegeben, da davon auszugehen ist, dass auch auf diese Arten ein Einfluss durch Maßnahmen auf der jeweiligen Teilfläche zu erwarten ist. Des Weiteren wurden Vorkommen von Feldlerche, Stieglitz, Bachstelze und Zilpzalp im Umkreis von 200 m um die jeweilige Teilfläche angegeben, da diese vier Arten nach BMVBS 2010 eine Effektdistanz gegenüber Störungen die von Straßen ausgehen von > 100 m aufweisen. Da eine detaillierte Planung für das Gewerbegebiet und somit Angaben zu Lärmemissionen und weiteren Störfaktoren, die von den Teilflächen ausgehen, derzeit noch nicht vorliegen, wurde auf die Effektdistanzen nach BMVBS 2010 zurückgegriffen. Bei allen anderen im Untersuchungsraum festgestellten Brutvogelarten liegt die Effektdistanz gegenüber Störwirkungen, die von Straßen ausgehen, bei maximal 100 m.

Tabelle 2: Auf Teilfläche A1 und deren Umfeld erfasste Vogelarten. SaP relevante Reviere in Fettdruck.

Art	Wissenschaftliche Bezeichnung	Reviere auf Teilfläche	Reviere im 100m Umkreis	Reviere im 200m Umkreis
Amsel	Turdus merula	-	3	nicht relevant
Bachstelze	Motacilla alba	-	1	-
Blaumeise	Parus caeruleus	-	1	nicht relevant
Buchfink	Fringilla coelebs	-	1	nicht relevant
Elster	Pica pica	-	1	nicht relevant
Feldlerche	Alauda arvensis	-	-	1
Feldsperling	Passer montanus	-	1	nicht relevant
Girlitz	Serinus serinus	-	1	-
Goldammer	Emberiza citrinella	-	1	nicht relevant
Haussperling	Passer domesticus	-	3	nicht relevant
Kohlmeise	Parus major	-	2	nicht relevant
Möchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	1	-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	1	nicht relevant
Star	Sturnus vulgaris	-	2	nicht relevant
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	1	-

Tabelle 3: Auf Teilfläche A2 und deren Umfeld erfasste Vogelarten. SaP relevante Reviere in Fettdruck.

Art	Wissenschaftliche Bezeichnung	Reviere auf Teilfläche	Reviere im 100m Umkreis	Reviere im 200m Umkreis
Amsel	Turdus merula	1	1	nicht relevant
Bachstelze	Motacilla alba	-	1	-
Blaumeise	Parus caeruleus	-	1	nicht relevant
Buchfink	Fringilla coelebs	1	1	nicht relevant
Feldlerche	Alauda arvensis	-	-	2
Girlitz	Serinus serinus	1	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	-	1	nicht relevant
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochrurus	-	1	nicht relevant
Hausperling	Passer domesticus	1	2	nicht relevant
Kohlmeise	Parus major	-	1	nicht relevant
Ringeltaube	Columba palumbus	-	1	nicht relevant
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	1	-	nicht relevant
Star	Sturnus vulgaris	-	2	nicht relevant

Tabelle 4: Auf Teilfläche A3 und deren Umfeld erfasste Vogelarten. SaP relevante Reviere in Fettdruck.

Art	Wissenschaftliche Bezeichnung	Reviere auf Teilfläche	Reviere im 100m Umkreis	Reviere im 200m Umkreis
Amsel	Turdus merula	2	-	nicht relevant
Buchfink	Fringilla coelebs	-	1	nicht relevant
Feldlerche	Alauda arvensis	-	1	-
Girlitz	Serinus serinus	-	-	1
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochrurus	1	-	nicht relevant
Hausperling	Passer domesticus	-	2	nicht relevant
Kohlmeise	Parus major	1	-	nicht relevant
Ringeltaube	Columba palumbus	-	1	nicht relevant

Tabelle 5: Auf Teilfläche A4 und deren Umfeld erfasste Vogelarten. SaP relevante Reviere in Fettdruck.

Art	Wissenschaftliche Bezeichnung	Reviere auf Teilfläche	Reviere im 100m Umkreis	Reviere im 200m Umkreis
Amsel	Turdus merula	-	3	nicht relevant
Feldlerche	Alauda arvensis	-	2	-
Feldsperling	Passer montanus	-	1	nicht relevant
Kohlmeise	Parus major	-	1	nicht relevant

Tabelle 6: Auf Teilfläche A5 und deren Umfeld erfasste Vogelarten. SaP relevante Reviere in Fettdruck.

Art	Wissenschaftliche Bezeichnung	Reviere auf Teilfläche	Reviere im 100m Umkreis	Reviere im 200m Umkreis
Amsel	Turdus merula	-	2	nicht relevant
Feldlerche	Alauda arvensis	1	-	-
Feldsperling	Passer montanus	-	1	nicht relevant
Hausperling	Passer domesticus	-	1	nicht relevant
Kohlmeise	Parus major	-	1	nicht relevant

Tabelle 7: Auf Teilfläche A6 und deren Umfeld erfasste Vogelarten. SaP relevante Reviere in Fettdruck.

Art	Wissenschaftliche Bezeichnung	Reviere auf Teilfläche	Reviere im 100m Umkreis	Reviere im 200m Umkreis
Amsel	Turdus merula	1	1	nicht relevant
Feldsperling	Passer montanus	1	-	nicht relevant
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	1	-	nicht relevant
Kohlmeise	Parus major	1	1	nicht relevant
Stieglitz	Carduelis carduelis	2	-	nicht relevant

Tabelle 8: Zwischen Teilfläche A2 und A3 erfasste Vogelarten. SaP relevante Reviere in Fettdruck.

Art	Wissenschaftliche Bezeichnung	Reviere
Buchfink	Fringilla coelebs	1
Ringeltaube	Columba palumbus	1

Durchzügler / Nahrungsgäste

Die Streuobstbereiche im Untersuchungsgebiet, sowie die Grünlandflächen und Ackerflächen stellen potentielle Nahrungs- und Rasthabitats für Vogelarten dar. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Streuobstparzellen, intensiven Nutzung der großen Ackerflächen und der Störungsintensität aufgrund der angrenzenden Siedlungs- und Gewerbeflächen ist die Eignung der Untersuchungsflächen für Durchzügler und Nahrungsgäste als eher gering anzusehen. Dennoch konnte eine Anwesenheit von einzelnen Nahrungsgästen und Durchzüglern wie Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Wanderfalke, Baumfalke sowie dem Rotmilan nachgewiesen werden.

Die raumbezogene kartografische Darstellung (siehe Abb. 7) orientiert sich an der Anzahl der aus den Tagesergebnissen abgeleiteten Revierzentren der im Untersuchungsraum vorhandenen Brutvogelarten.

Artenformblätter Vögel

In den Formblättern im Anhang (ab S. 33) werden ausschließlich Brutvögel (entsprechend Tabelle 1) behandelt. Auf eine Beurteilung von Durchzüglern oder Nahrungsgästen wurde verzichtet, da es sich bei der Vorhabenfläche um suboptimale Nahrungsflächen handelt, von denen im Umfeld weitere vergleichbare oder höherwertige Flächen vorhanden sind, die als Ausweichflächen dienen können. Der Eingriffsbereich liegt unter 1% der lokalen Gesamtnahrungsfläche für die Artengruppe Vögel und führt damit nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung für Durchzügler und Nahrungsgäste.

6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Die zur Baufeldherstellung notwendigen Gehölzfällungen sind ausschließlich im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Da die vorhandenen Höhlenbäume im Untersuchungsraum keine hohen Wandstärken aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese als frostsichere Winterschlafquartiere nicht eignen. Da sich aber einige Fledermausarten bis zum Einstellen stärkerer Fröste in Baumhöhlen aufhalten können, sollten die Baumfällungen bei deutlichen Frosttemperaturen (optimal < -10°C) durchgeführt werden, um eine Tötung oder Schädigung von Tieren in möglichen Quartierbäumen zu vermeiden. Alternativ steht folgende Verfahrensweise unter gutachterlicher Begleitung von Fachpersonal mit Spezialisierung im Bereich Fledermäuse zur Verfügung: Eine schonende Fällung mit Seilsicherung im Herbst (Oktober / November) bei guter, warmer Witterung. Die Höhlenbäume werden anschließend für mindestens eine Nacht auf der Fläche belassen, damit höhlenbewohnende Fledermäuse ausfliegen können. Nicht vollständig einsehbare Höhlungen werden unter Aufsicht von Fledermausspezialisten vorsichtig geöffnet und ggf. anwesende Tiere geborgen und umgesiedelt.

Ziel-Begründung:

Schutz sowie Vermeidung von baubedingten Verlusten und Tötungen von Individuen sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gehölbewohnender Arten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) während sensibler Zeiten.

- Im Vorkommensbereich der Feldlerche erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode und Aktivitätszeiten der Feldlerche von 1. September bis 1. März.

Ziel-Begründung:

Durch die Baufeldfreimachung kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen (Gelege, Jungvögel) kommen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Art können baubedingte negative Folgen für die Art vermieden werden und eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

- Bei Baumaßnahmen an Gebäuden oder Abriss von Gebäuden sind die Gebäude vor Durchführung der Maßnahmen auf Brutvorkommen von Vögeln und das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen und Störungen an den Ruhe- und Lebensstätten zu unterlassen.

Ziel-Begründung:

Schutz sowie Vermeidung von baubedingten Verlusten und Tötungen von Individuen gebäudebewohnender Arten während sensibler Zeiten.

- Bauliche Anlagen aller Art sind so zu gestalten, dass Tierfallen vermieden werden.

Ziel-Begründung:

Schutz sowie Vermeidung von anlagebedingten Verlusten und Tötungen von Individuen

- Zur Außen- und Straßenbeleuchtung sind insektenfreundliche Beleuchtungseinrichtungen zu installieren. Es sind ausschließlich für Insekten ungefährliche, nicht heiß werdende Lampen und Leuchten mit niedrigem Blau- und Ultraviolettanteil im Strahlungsspektrum – z.B. LED, Natriumniederdruckdampflampen – zu verwenden.

Ziel-Begründung:

Schutz sowie Vermeidung von anlagebedingten Verlusten und Tötungen von Individuen

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Folgende Vorkehrungen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.2.1 Maßnahme CEF1

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für die Artengruppe Fledermäuse spezielle Fledermauskästen anzubringen. Es soll für jeden zu fällenden potentiellen Quartierbaum² drei Fledermauskästen (Rund- und Flachkasten) in bestehenden Streuobstwiesen ausgebracht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- die Rundkästen müssen jährlich im Winter gesäubert und von Vogel- und Bilchnestern befreit werden,
- die Anbringung der Kästen hat von einer sachkundigen Person zu erfolgen.

6.2.2 Maßnahme CEF2

Anlage von Feldlerchenfenster

Der Verlust eines Brutreviers der Feldlerche muss durch die Optimierung von Ackerflächen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort ausgeglichen werden. Es werden 4 Lerchenfenster möglichst in einem Ackerbereich von rd. 3-5 ha Größe angelegt. Feldlerchenfenster entstehen, wenn bei der Einsaat von Wintergetreide, Raps oder Mais die Drillmaschine für wenige Meter angehoben wird. Dadurch entstehen künstliche Störstellen von 20-25 m², die von der Feldlerche als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden. Bei den weiteren Arbeitsgängen können die Fenster wie der restliche Bestand behandelt werden. Die Fenster sollten einem Abstand von mindestens 25 m zum Feldrand und mindestens 50 m von bebauten Gebieten, Ackerrändern, Heckenzügen und ähnlichen Gegebenheiten, die Greifvögel als Anstzwarte dienen können, entfernt sein. (Quelle: NABU- Lerchenfenster für Baden-Württemberg).

Einrichtung eines Brachestreifens

Außerdem wird ein Blühstreifen in räumlicher Nähe zu den Lerchenfenstern angelegt, der die Lebensbedingungen der Feldlerche verbessert und eine Besiedlung der Fläche über die gesamte Brutperiode ermöglicht. Durch die Einrichtung eines Brachestreifens (ca. 10 x 100 m) in potenziellen Habitatflächen der Feldlerche wird der Ausfall einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte bzw. von essentiellen Nahrungshabitaten der Art kompensiert.

² Die genaue Anzahl kann im Rahmen der Bebauungsplan-Verfahren festgelegt werden

Die Feldlerchenfenster und der Buntbrachestreifen müssen vor Beginn der Baumaßnahme angelegt werden, damit bei Wegfall des Bruthabitates die angelegten Ersatzhabitate bereits genutzt werden können. Bei fachgemäßer Umsetzung der genannten CEF-Maßnahme liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Zur Flächennutzungsplan-Änderung ‚Rosenloh‘ der Stadt Weilheim an der Teck wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (2017) wurden Erfassungen für die Tiergruppen der Vögel und der Fledermäuse während der spezifischen Aktivitäts- und Fortpflanzungszeiträume im Sommerhalbjahr 2017 durchgeführt. Auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse wurden zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Im Untersuchungsraum wurden durch Felderfassungen insgesamt 19 Brutvogelarten und 2 Fledermausarten in unterschiedlichen Anzahlen festgestellt.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden müssen die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

1. Die zur Baufeldherstellung notwendigen Gehölzfällungen sind ausschließlich im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar im Optimalfall bei Temperaturen unter – 10°C durchzuführen.
2. Bei Baumaßnahmen an Gebäuden sind die Gebäude vor Durchführung der Maßnahmen auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen und Störungen an den Ruhe- und Lebenstätten zu unterlassen.
3. Bauliche Anlagen aller Art sind so zu gestalten, dass Tierfallen vermieden werden.
4. Zur Außen- und Straßenbeleuchtung sind insektenfreundliche Beleuchtungseinrichtungen zu installieren. Es sind ausschließlich für Insekten ungefährliche, nicht heiß werdende Lampen und Leuchten mit niedrigem Blau- und Ultraviolettanteil im Strahlungsspektrum – z.B. LED, Natriumniederdruckdampflampen – zu verwenden.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind für Fledermäuse geeignete Fledermauskästen auszubringen und für die Feldlerche sind Brachestreifen und sog. Feldlerchenfenster im Vorfeld des Baubeginns auf Ackerflächen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort anzulegen, damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden können.

Im Rahmen der baurechtlichen Kompensation wird empfohlen neue Streuobstflächen zum Habitatausgleich anzulegen. Ziel sollte sein, dass langfristig neue, natürliche Quartiere für Fledermäuse und Vögel in Streuobstflächen entstehen. Dies kann durch die Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (regionaltypische Sorten) in der doppelten Anzahl der zu fällenden Bäume und deren langfristigen Pflege und Erhaltung erreicht werden.

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

8 LITERATURVERZEICHNIS

- BASTIAN, O.; SCHREIBER, K.-F. (1994): Analyse und ökologische Bewertung des Landschaft, Jena Stuttgart.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula Verlag, Wiesbaden, 622 S.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BBODSCHG – Bundesbodenschutzgesetz (2004): Gesetz zum Schutz des Bodens. Bundesgesetzblatt. BGBl I, 502, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 9.12.2004.
- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
- GÜNTHER R. ET. AL. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, 1. Auflage, Gustav Fischer Verlag Jena
- HÖLL N. ET. AL. (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg (Hg.).
- HÖLZINGER, J. & G. SCHMID (1987): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg - Institut für Ökologie und Naturschutz (Hrsg.), Karlsruhe
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. – Ulmer Verlag, Stuttgart-Hohenheim. 461 S.
- KÜPFER, C. (2006): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A Bewertungsmodell). Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg (Hg).
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LUBW (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis. Fachdienst Naturschutz Landschaftspflege 1.
- LUBW (2008): FFH-Arten in Baden Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg
- LUBW (2010): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg, Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.
- LUBW (2011): Schutzgebiete. - Online-Kartendienst. www.lubw.baden-wuerttemberg.de

- LUBW (2012): Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhang IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§44 und § 45 BNatSchG (saP).
- MESCHÉDE, A., RUDOLPH, A.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- NABU: Lerchenfenster für Baden-Württemberg, im Rahmen des Projektes „1000 Äcker für die Feldlerche“
- ÖkVO (2010): Ökokonto-Verordnung, Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen.
- SEBALD, O. ET AL. (1990-1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. 8 Bände, Ulmer Stuttgart.
- STEHLE H., WALTER E.: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Landesanstalt für Umweltschutz, Karlsruhe.
- SÜDBECK, P., ET. AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23–81.
- SKIBA, REINALD (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erw. Aufl. Hohenwarsleben: Westarp (648).
- UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (1995): HEFT 31: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.
- VOGEL, P.; BREUNIG, T. (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden- Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. – Landesanstalt für Umweltschutz, Baden-Württemberg (Hg.), Karlsruhe.

9 ANHANG: FORMBLÄTTER

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) Breitflügelfledermaus

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Einleitung saP

Für die saP relevante Planunterlagen:

Umweltbericht zum FNP-Änderungsverfahren Gewerbeflächenentwicklung „Rosenloh“ auf Gemarkung der Stadt Weilheim an der Teck

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Lebensraum Breitflügelfledermaus: Menschliche Siedlungen und deren Umgebung. Parkanlagen, Wald-ränder, breite Waldwege, Waldstraßen und Schneisen, Alleen, Brachen und Wiesen, Flussläufe, Seen und Teiche, häufig an Straßenlampen. Fliegt auch in Ortschaften, soweit dort Bäume und sonstige Vegetation vorhanden sind. Meidet höhere Lagen der Mittel- und Hochgebirge. Sommerquartiere und Wochenstuben im Giebelbereich von Gebäuden, Schlössern, Kirchen, in Hausspalten, auf Zwischenböden, auch hinter Fenster-läden. Überwinterung Oktober/November-März/April vorwiegend in Gebäuden, aber auch in Baum- und Fels-höhlen, Gesteinsspalten, Stollen und ausnahmsweise im Geröll.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Breitflügelfledermaus wurde ausschließlich an 3 Detektor-Begehungen im Osten des Untersuchungs-raumes in einem Streuobstbereich nachgewiesen. Da die Art keine baumbewohnende Fledermausart dar-stellt, kann davon ausgegangen werden, dass die Breitflügelfledermaus den westlichen Streuobstbereich als „Überflugsgebiet“ oder Nahrungshabitat aufsucht.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Genauere Kenntnisse über die lokale Population liegen nicht vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

siehe saP Abb. 5

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Innerhalb der Untersuchungen wurden alle möglichen Quartiere im Planungsgebiet von Frau Dipl.-Ing. Ellen Sperr untersucht (Baumhöhlen Kontrolle, Gebäudekontrolle, u.a.). Es konnten keine Quartiere mit aktueller Präsenz der erfassten Fledermausarten festgestellt werden.

Bei den potentiellen Quartieren (Schuppen, Baumhöhlen) handelt es sich um Zwischen-, Balz und Wochenstubenquartiere. Potentielle Winterquartiere konnten keine erfasst werden.

Bei den beeinträchtigten und entfallenen potentiellen Quartieren durch den Baueingriff handelt es sich um Zwischen-, Balz und Wochenstubenquartiere in Gebäuden oder Baumhöhlen (Obstbäume).

Durch die geplante Bebauung entfallen potentielle Gebäudequartiere und Höhlenbäume in den Streuobstbereichen. Eine negative Auswirkung auf die lokale Population ist nicht gegeben, da im näheren Umfeld ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung stehen. Baumbewohnende Fledermausarten wurden aktuell nicht erfasst.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Streuobstwiese wurde als Jagdhabitat für Fledermäuse nachgewiesen. Die bestehenden Streuobstwiesen stellen ein hohes Nahrungsangebot für Fledermäuse dar.

Mit der geplanten Bebauung werden Streuobstbäume und Heckenstrukturen aus der Natur entnommen. Dadurch entfällt ein geringfügiger Teil des Jagdhabitates. Jedoch stellt der Planungsbereich nur einen geringen Prozentsatz der Gesamtfläche im Umfeld dar (unter 1%), so dass die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beeinträchtigt wird.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Es werden vor allem die Streuobstbäume (Höhlenbäume) und landwirtschaftliche Geräteschuppen mit potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen. Das Umfeld des Planungsgebietes stellt aber genügend Ausweichmöglichkeiten dar.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Es wird empfohlen die Eingriffe in die Streuobstbereiche so gering wie möglich zu halten. Die Entnahme der Gehölze darf nur im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Zusätzlich sind für die Fällung von Höhlenbäumen ersatzweise 3 Fledermauskästen (Rund- und Flachkästen – Fa. Schwegler) im Winterhalbjahr aufzuhängen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Als Quartiere entfallen potentielle Baumhöhlen in den Streuobstbereichen, die durch entsprechende Fledermauskästen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) ersetzt werden. Zusätzlich bietet der großflächige nahegelegene Streuobstbereich genügend Ausweichhabitats an. Die räumlichen ökologischen Funktionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Jagdhabitat wird während der Bauzeit beeinträchtigt, jedoch bieten die großflächigen Streuobstbereiche im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten und der Baubetrieb findet zur Tageszeit statt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die untersuchten Baumhöhlen und Geräteschuppen waren während der Erfassungen nicht besetzt und stellen keine Winterquartiere dar.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Alle potentiellen erfassten Quartiere waren nicht durch Fledermäuse besetzt. Die Entnahme von Höhlenbäumen findet im Winterhalbjahr statt. Dadurch kann ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Fortpflanzungs- und Winterquartiere konnten während der Untersuchungen nicht erfasst werden. Die Lärm- und Lichtimmissionen werden aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Autobahn A8, Baustelle S21, Siedlung- und Gewebe) nur geringfügig zunehmen. Der temporäre Baubetrieb wird nur zur Tageszeit stattfinden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) Zwergfledermaus

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Einleitung

Für die saP relevante Planunterlagen:

Umweltbericht zum FNP-Änderungsverfahren Gewerbeflächenentwicklung „Rosenloh“ auf Gemarkung der Stadt Weilheim an der Teck

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Lebensraum Zwergfledermaus: Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist die wohl anpassungsfähigste Fledermausart in Deutschland und gilt in der Bundesrepublik als nicht gefährdet, in Baden-Württemberg als gefährdet. Sie wird als sogenannte „Hausfledermaus“ bezeichnet, da sich ihre Quartiere fast ausschließlich in Spalten an Gebäuden befinden. Als Winterquartiere werden neben Spaltenquartieren an Gebäuden auch Keller, Stollen und Höhlen bezogen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 50 m bis 2 km um das Quartier. Zur Nahrungssuche wird ein weites Spektrum an Lebensräumen genutzt (Wälder, Waldränder, Wege, Flüsse, Seen und Sieglungsgebiete). Die Tiere jagen dabei in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Flüge von den Quartieren zu den Nahrungsgebieten erfolgen bevorzugt entlang linearer Strukturen.

Eine Gefährdung besteht vor allem durch Quartierzerstörungen an Gebäuden.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Zwergfledermaus war mit insgesamt 26 Nachweisen die häufigste Art im Untersuchungsgebiet. Die Art konnte im gesamten Untersuchungsraum vor allem in den Streuobstbereichen nachgewiesen werden. Da die Zwergfledermaus keine baumbewohnende Fledermausart ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Streuobstbereiche als Nahrungshabitat aufgesucht werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Genaue Kenntnisse über die lokale Population liegen nicht vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

siehe saP Abb. 5

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Innerhalb der Untersuchungen wurden alle möglichen Quartiere im Planungsgebiet von Frau Dipl.-Ing. Ellen Sperr untersucht (Baumhöhlen Kontrolle, Gebäudekontrolle, u.a.). Es konnten keine Quartiere mit aktueller Präsenz der erfassten Arten festgestellt werden.

Bei den potentiellen Quartieren (Schuppen, Baumhöhlen) handelt es sich um Zwischen-, Balz und Wochenstubenquartiere. Potentielle Winterquartiere konnten keine erfasst werden.

Bei den beeinträchtigten und entfallenen potentiellen Quartieren durch den Baueingriff handelt es sich um Zwischen-, Balz und Wochenstubenquartiere in landwirtschaftlichen Gebäuden und evtl. Baumhöhlen (Obstbäume).

Durch die geplante Bebauung entfallen potentielle landwirtschaftliche Gebäude und Höhlenbäume in den Streuobstbereichen. Eine negative Auswirkung auf die lokale Population ist nicht gegeben, da im näheren Umfeld ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung stehen. Baumbewohnende Arten wurden aktuell nicht erfasst.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Streuobstwiese wurde als Jagdhabitat der Zwergfledermaus nachgewiesen. Die Streuobstwiese stellt ein hohes Nahrungsangebot für Fledermäuse dar.

Mit der geplanten Bebauung werden Streuobstbäume und Heckenstrukturen aus der Natur entnommen. Dadurch entfällt ein geringfügiger Teil des Jagdhabitates. Jedoch stellt der Planungsbereich nur einen geringen Prozentsatz der Gesamtfläche im Umfeld dar (unter 1%), so dass die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beeinträchtigt wird.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Es werden vor allem landwirtschaftliche Gebäude und Streuobstbäume (Höhlenbäume) mit potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen. Das Umfeld des Planungsgebietes stellt aber genügend Ausweichmöglichkeiten dar. Entsprechende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten außerhalb des Plangebietes werden nicht derart durch Störungen beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Es wird empfohlen die Eingriffe in die Streuobstbereiche so gering wie möglich zu halten. Die Entnahme der Gehölze darf nur im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Zusätzlich sind für die Fällung von Höhlenbäumen ersatzweise 3 Fledermauskästen (Rund- und Flachkästen – Fa. Schwegler) im Winterhalbjahraufzuhängen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Als Zwischenquartiere entfallen potentielle Baumhöhlen in den Streuobstbereichen, die durch entsprechende Fledermauskästen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) ersetzt werden. Zusätzlich bietet der großflächige nahegelegene Streuobstbereich genügend Ausweichhabitate an. Die räumlichen ökologischen Funktionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Jagdhabitat wird während der Bauzeit beeinträchtigt, jedoch bieten die großflächigen Streuobstbereiche im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten und der Baubetrieb findet zur Tageszeit statt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die untersuchten Baumhöhlen und Geräteschuppen waren während der Erfassungen nicht besetzt und stellen keine Winterquartiere dar.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Alle potentiellen erfassten Quartiere waren nicht durch Fledermäuse besetzt. Die Entnahme von Höhlenbäumen findet im Winterhalbjahr statt. Dadurch kann ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Fortpflanzungs- und Winterquartiere konnten während der Untersuchungen nicht erfasst werden. Die Lärm- und Lichtimmissionen werden aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Autobahn A8, Baustelle S21, Siedlung- und Gewebe) nur geringfügig zunehmen. Der temporäre Baubetrieb wird nur zur Tageszeit stattfinden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) Gilde Boden- und Freibrüter

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmereprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

[siehe Kapitel 1.1](#)

Für die saP relevante Planunterlagen:

[Umweltbericht zum FNP-Änderungsverfahren Gewerbeflächenentwicklung „Rosenloh“ auf Gemarkung der Stadt Weilheim an der Teck](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		
Elster	<i>Pica pica</i>		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		
Goldammer (B/F)	<i>Emberiza citronella</i>		
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Rotkehlchen (B)	<i>Erithacus rubecula</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Zilpzalp (B)	<i>Phylloscopus collybita</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> (Vorwarnliste) *

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Amsel: Lebensraum: In allen gehölzreichen Lebensräumen sehr verbreiteter Brutvogel : Wälder, Gehölze, Hecken, Parks und Gärten. Nahrung: Nahrungssuche vor allem am Boden, meist in offenem Gelände: Insekten, Regenwürmer, Früchte. Fortpflanzung: Brütet meist zwischen 1 und 3 Meter über dem Boden in einer Astgabel, im Blattwerk oder in Gebäuden auf einem Balken. Das Nest besteht aus pflanzlichem Material, das mit Erde gefestigt wird. Das Innere wird mit feinen Gräsern und Wurzeln ausgekleidet. Legt 2-3mal jährlich von Ende März bis August 3-5 hellgrüne, braun gefleckte Eier von 29 mm Größe. Brutdauer 13- 15 Tage, Nestlingszeit 12-15 Tage.

Buchfink: Lebensraum: Wälder, Parks, Gärten, Kulturland mit einzelnen Bäumen, Alleen, Obstwiesen. Im Winter zusammen mit anderen Finkenvögeln in der Kulturlandschaft. Fortpflanzung: Brütet 2 mal jährlich, Ende April-Anfang Mai und Ende Mai bis Juni-Juli 4-5 grünliche oder graue, braun oder rötlichgrau gefleckte Eier von 20 mm Größe. Brutdauer 12-14 Tage, Nestlingszeit 13-14 Tage.

Dorngrasmücke: Lebensraum: Offene und buschige Landschaften: Heiden mit Heidekraut oder Ginster, buschiges Brachland und dornige Hecken, Waldränder, Lichtungen, Straßenränder. Nahrung: Vor allem Insekten und Ihre Larven, auch Spinnen, kleine Schnecken und Früchte. Fortpflanzung: Brütet in Bodennähe in einem kleinen Strauch oder einem Dornbusch, auch in Brennesseln. Das Nest besteht aus trockenen Gräsern mit einer dicken Schicht aus feinerem Pflanzenmaterial, Wurzeln und Tierhaaren. Die Außenwand wird mit Pflanzenhaaren und Wollfäden dekoriert. Legt 2mal jährlich, im Mai und im Juni-Juli 5 hellgrüne, dunkel gefleckte Eier von 19 mm Größe. Brutdauer 12 Tage, Nestlingszeit 10 Tage.

Elster: Lebensraum: Meistens in der Nähe menschlicher Ansiedlungen. Offene Kulturlandschaft : Felder, Wiesen, Hecken, Gebüsch ; Parks und Gärten. Nahrung: Allesfresser. Insekten und ihre Larven, vor allem wenn sie auffällig gefärbt sind (Laufkäfer, Kurzflügler, Blatthornkäfer, Mistkäfer...). Auch Spinnen, Schnecken, Regenwürmer, Eidechsen, kleine Säugetiere, Jungvögel oder verletzte Vögel und Aas. Fortpflanzung: Brütet oft in der Krone eines Laubbaumes oder niedriger in Dornensträuchern, in offenen Landschaften manchmal auch in Bodennähe. Baut ein kugeliges Nest aus trockenen Ästen, das durch einen Überbau aus dornigen Zweigen nach oben hin geschützt ist. Das Innere wird mit Erde und dann mit Wurzeln ausgekleidet. Oft baut das Männchen in der Umgebung weitere Rohbauten, die als Schlafnester oder für Ersatzgelege genutzt werden. Legt einmal jährlich im April-Mai 5-7 blaßgrüne, braun und grau gefleckte Eier von 34 mm Größe. Brutdauer 17- 18 Tage, Nestlingszeit fast einen Monat. Die häufigen Totalverluste vor allem durch andere Krähenvögel werden durch sofortige Ersatzgelege ausgeglichen.

Fitis: Lebensraum: Vor allem im Flachland in eher feuchteren Gebieten. Bevorzugt lichte Wälder mit dichtem Unterholz, Dickicht, bewaldete Nieder- oder Hochmoore, Schonungen. Nahrung: Insekten, ihre Larven und Eier, im Herbst auch Beeren. Fortpflanzung: Brütet am Boden, kratzt eine Mulde in die Streu und baut aus Halmen, Gräsern, trockenen Blättern und Flechten ein backofenförmiges Nest, das in dichter Vegetation verborgen ist. Legt 1- 2mal jährlich, Ende April-Anfang Mai und im Juni 6-7 weiße, rostbraun gefleckte Eier von 15 mm Größe. Brutdauer 13 Tage, Nestlingszeit 13-14 Tage.

Girlitz: Lebensraum: Alleebäume, Parks und Gärten, Obstwiesen, Friedhöfe mit Baumbestand, Kulturland mit Bäumen. Nahrung: Nahrungssuche vorzugsweise am Boden: verschiedene Samen, vor allem von Stauden an Wegrändern, Knospen und Keimlinge, im Sommer auch Insekten und Früchte. Fortpflanzung: Brütet zwischen 2 und 4 Meter hoch in der Vegetation (kleine Konifere, Obstbaum, Efeu, Geißblatt) oder in einem Baum. Baut ein kleines, solides Nest mit einer tiefen Mulde aus trockenen Gräsern, Moos und Spinnweben, das im Inneren mit Tierhaaren, Pflanzenhaaren und Wolle ausgekleidet wird. Legt 2-3mal jährlich, zuerst im März, dann von Mai bis Anfang Juli 3-4 grauweiße, rotbraun gefleckte Eier von 17 mm Größe. Brutdauer 13 Tage, Nestlingszeit 14-16 Tage.

Goldammer: Besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Kulturlandschaften welche strukturreiche Saumbiotope wie Hecken, Büsche, kleine Feldgehölze und Waldränder aufweisen. Weitere Lebensräume bilden Sukzessionsflächen, Kahlschläge, Lichtungen, Bahndämme, Böschungen und Sand- oder Kiesgruben. Gemieden werden dicht geschlossene Wälder und Großstädte. Sie versteckt ihr Nest unter Gras- oder Krautvegetation oder in niedrigen Büschen. Bei der Goldammer sind 2 – 3 Brutproben pro Jahr möglich. Ihr Gelege besteht meist aus 2 – 6 Eiern. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis spätestens August.

Grünfink: Lebensraum: Häufig, zum Teil an menschliche Siedlungen gebunden. Parks und Gärten, Alleebäume und Hecken, Gehölze. Nahrung: Körnerfresser : Samen von Wildstauden, Getreide und anderen Kulturpflanzen, Blütenteile, Knospen, junge Triebe und Beeren. Nur in den ersten Tagen der Jungenaufzucht werden auch Käfer, Blattläuse, Raupen und Spinnen verfüttert. Fortpflanzung: Brütet zwischen 2 und 4 m Höhe in einem Baum, einem Ziergehölz, einem Busch oder einer Kletterpflanze wie Efeu. Baut eine umfangreiche Unterlage aus Moos und Zweigen, in die sorgfältig der Innenbau aus kleinen Wurzeln, Haaren, Wolle und Federn eingefügt wird. Legt 1-2mal jährlich, Ende April-Mai und im Juni-Juli 4-6 weißliche oder blaß bläuliche, rotbraun und gelbbraun gefleckte Eier von 21 mm Größe. Brutdauer 13-14 Tage, Nestlingszeit 13-16 Tage.

Mönchsgrasmücke: Lebensraum: Häufige Art in schattigen Gehölzen mit dichtem Unterholz und lichterem Bereichen: Knicklandschaften, Gebüsche mit großen Bäumen, Lichtungen und Waldränder, Parks und Gärten. Im Gebirge bis zur Waldgrenze. Brütet 1-2mal jährlich, Ende April-Mai und im Juni 5 gräuliche oder rötliche, braun und grau gefleckte Eier von 19 mm Größe. Brutdauer 12-15 Tage, Nestlingszeit 10-11 Tage.

Rabenkrähe: Lebensraum: Überall anzutreffen, bevorzugt aber Kulturland mit Baumbestand. Wird bei gutem Nahrungsangebot fast überall sesshaft. Nahrung: Sehr anpassungsfähiger Allesfresser : Getreidekörner, Beeren, Früchte, Insekten und ihre Larven, Schnecken, Regenwürmer, Eier, Nestjunge und verletzte Vögel, Amphibien, kleine Säugetiere, Aas. Fortpflanzung: Baut hoch in Bäumen, manchmal auf Masten ein Nest aus Ästen, Wurzeln, Pflanzenfasern und Wurzelballen, das im Inneren mit Wolle, Gräsern, Moos, Lumpen, Papier usw. ausgelegt wird. Legt im April 4-6 blaß grüne, grau, oliv und braun gefleckte Eier von 40 mm Größe. Brutdauer 21 Tage, Nestlingszeit 26-35 Tage.

Ringeltaube: Lebensraum: Waldgebiete, städtische Gärten und Parks. Nahrung: Vor allem pflanzlich, Samen und Früchte, im Herbst hauptsächlich Bucheckern und Eicheln. Selten Insekten, Schnecken und Regenwürmer. Fortpflanzung: Legt 2-3 mal jährlich in einer Plattform aus locker geschichteten Zweigen mit einer flachen Mulde von Mitte März bis August-September 2 weiße Eier, 45 mm groß. Brutdauer 17 Tage, Nestlingszeit 33-34 Tage. Während der Aufzucht werden die Nestjungen mit aus dem Kropf ausgewürgtem, vorverdaulichem Samenbrei, der "Kropfmilch", gefüttert.

Rotkehlchen: Lebensraum: Häufiger Vogel, in Wäldern, Parks und Gärten. Brütet 1-3mal jährlich, im April-Mai, im Juni und im Juli 4-7 weißliche, rotbraun gepunktete Eier von 20 mm Größe. Brutdauer 13-14 Tage, Nestlingszeit 12-15 Tage.

Stieglitz: Lebensraum: In der Nähe von menschlichen Siedlungen, Parks und Gärten, Obstwiesen, Gemüseanbaugelände, Friedhöfe. Ab Herbst bilden sich Schwärme, die auf Brachen oder Schuttflächen mit Distelbewuchs nach Nahrung suchen. Nahrung: Der lange, spitze Schnabel und die kurzen Beine ermöglichen es ihm, auf den dünnen Halmen von samentragenden Disteln, Kratzdisteln und Kletten herumzuturnen und die kleinen Samen herauszupicken. Frisst auch Baumsamen: Birken, Erlen, Platanen und. Fortpflanzung: Brütet in einzelstehenden Bäumen in Astgabeln, nicht weit vom Boden entfernt, in lockeren Kolonien. Baut ein kleines Nest mit einer tiefen Mulde aus Halmen und Wurzeln, mit Spinnweben und Insektengespinnsten sorgfältig verflochten, außen mit Flechten und Moos getarnt, innen mit Haaren, Moos und Wolle ausgelegt. Legt 2-3mal jährlich im Mai und im Juni-Juli 5-6 weiß bläuliche, braun und rotbraun gefleckte Eier von 17 mm Größe. Brutdauer 12-13 Tage, Nestlingszeit 13-15 Tage.

Wacholderdrossel: Lebensraum: Breitet sich aus dem Norden und Osten kommend Richtung Süden und Westen aus. In offenen, kühlen und feuchten, durch Gehölze gegliederten Landschaften: Birkenwäldchen, Kiefernwälder, städtische Parks, Taiga. Nahrung: Insekten, Regenwürmer und Larven, die mit dem Gehör geortet werden, bevor sie aus dem Boden gezogen werden; auch Beeren und andere Früchte. Fortpflanzung: Brütet in lockeren Kolonien, in der Taiga in Gebäuden, sonst in Bäumen. Das voluminöse Nest besteht aus Gräsern, Moos, Zweigen und Wurzeln, einer stabilisierenden Erdschicht mit einer feinen Grasauspolsterung. Legt 1-2mal jährlich im April-Anfang Mai und Ende Mai-Anfang Juni 4-6 blaß blaugrüne, rotbraun gefleckte Eier von 29 mm Größe. Brutdauer 13-14 Tage, Nestlingszeit ca. 15 Tage.

Zilpzalp: Lebensraum: Sehr anspruchslos : Mischwälder, große Hecken, Parks und Gärten. Eher an Lichtungen als im dichten Wald. Nahrung: Insekten und ihre Larven, Beeren und andere Früchte. Fortpflanzung: Brütet am Boden oder unter 1 Meter Höhe im Gebüsch, unter Brennnesseln Heidekraut oder in einer Höhlung in einem backofenförmigen Nest aus Halmen, Gräsern und trockenen Blättern, Moos und Flechten, das in dichter Vegetation verborgen ist. Legt 1-2mal jährlich, Ende April-Mai und Mitte Juni-Juli 6 weiße, braunviolett gefleckte Eier von 15 mm Größe. Brutdauer 13 Tage, Nestlingszeit 13-14 Tage.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Amsel:

Die Amsel wurde im gesamten Untersuchungsraum verteilt mit 7 Brutrevieren erfasst

Buchfink:

Der Buchfink konnte mit zwei Revieren erfasst werden

Dorngrasmücke:

wurde als Durchzügler oder Nahrungsgast an einer Begehung erfasst

Elster:

Erfasst wurde ein Revier im Westen des Untersuchungsraumes in eine Streuobstparzelle mit Freizeitnutzung und Laubgehölzen

Fitis:

Wurde als Durchzügler oder Nahrungsgast an einer Begehung erfasst

Grünfink:

Wurde als Durchzügler oder Nahrungsgast an zwei Kartierungen im Mai erfasst

Goldammer (B/F):

Die Goldammer wurde mit einem Brutrevier im mittleren Bereich des Untersuchungsraumes nahe von Streuobst erfasst.

Girlitz:

Der Girlitz wurde mit einem Brutrevier im mittleren Bereich des Untersuchungsraumes nahe von Streuobst erfasst.

Mönchsgrasmücke:

Ein Brutrevier konnte am westlichen Rand des Untersuchungsraumes in Heckenstrukturen erfasst werden

Rabenkrähe:

Die Rabenkrähen waren während der Erfassungen häufige Nahrungsgäste, jedoch konnte kein Brutrevier festgestellt werden. Nester mit Besatz konnten nicht gesichtet werden.

Ringeltaube:

Die Ringeltaube wurde häufig an einem landwirtschaftlichen Gebäude erfasst – mindestens 1 Brutrevier

Rotkehlchen (B):

Ein Revier des Rotkehlchens wurde in einem Streuobstbereich im Westen des Untersuchungsraumes erfasst

Stieglitz:

Vom Stieglitz (Distelfink) konnten zwei Reviere im östlichen Streuobstbereich erfasst werden

Wacholderdrossel:

Wurde als Durchzügler oder Nahrungsgast an zwei Begehungen erfasst

Zilpzalp (B):

Ein Brutrevier konnte am westlichen Rand des Untersuchungsraumes in Heckenstrukturen erfasst werden

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*

- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Über die lokalen Populationen liegen keine Daten vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Abb. 7

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Planungsgebiet werden Gehölze, Heckenstrukturen und Streuobstbäume entnommen, sowie offene Acker- und Bodenflächen versiegelt. Dadurch gehen Nistmöglichkeiten für Boden- und freibrütende Vogelarten verloren. Jedoch werden die Baufeldräumung und Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden und die naheliegenden großflächigen strukturreichen Landschaftselemente bieten ausreichend Ersatzhabitate.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der überwiegende Bereich der überplanten Flächen wird von intensiven Ackerflächen und einzelnen kleinen hochstämmigen Streuobstparzellen gebildet. Diese Flächen sind im lokalen Umfeld von eher untergeordneter Bedeutung als Nahrungsflächen, da die Dichte an Wirbelloren voraussichtlich relativ gering ist. Im Umfeld finden sich bestehende Nahrungsflächen (große Streuobstbereiche) von deutlich höherer Eignung.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch den geplanten Baueingriff werden Gehölze, Hecken und Bodenflächen entnommen oder beeinträchtigt. Durch die Entnahmen der Gehölze und Hecken sowie Entzug der Bodenhabitate werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen. Es stehen im Umfeld zum Planungsgebiet ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Baufelddräumung und Fällarbeiten werden außerhalb der Brutperiode der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die Pflanzung von neuen Gehölzen oder Gehölzstrukturen zur Kompensation des Eingriffs und durch die Ausbringung von Nistkästen können verloren gegangene Fortpflanzungs- und Ruhestätten ersetzt werden. Gebäude werden vor Abriss auf Brutvorkommen kontrolliert, falls der Abriss während der Brutperiode stattfinden wird.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Baufeldräumung bzw. die Fällung von Bäumen wird außerhalb der Brutzeit der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Gebäude werden vor Abriss oder vor der Durchführung von baulichen Maßnahmen auf das Vorkommen von Brutvögeln kontrolliert.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Durch die Einhaltung der erlaubten Zeiträume für die Baufeldräumung und Fällarbeiten entsteht keine signifikante Erhöhung. Die Planung kann ebenfalls als nicht signifikante Erhöhung angesehen werden, da die bestehende Infrastruktur, Flächennutzung und die Zerschneidungen der Landschaft (Straßenverkehr, Bahn, Landwirtschaft, etc.) bereits hohe Risikofaktoren darstellen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden

Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um Verbote gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gruppe der Vögel zu vermeiden, wird die Bau-
feldräumung bzw. die Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel von
Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Gebäude werden vor Abriss oder vor der Durchführung von bau-
lichen Maßnahmen auf das Vorkommen von Brutvögeln kontrolliert.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-
und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben
ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw.
Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie
Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Die Eingriffe in die Gehölzbestände finden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis
Ende Februar statt. Damit kann eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeiten
vermieden werden. Die Flächen werden für Überwinterung, Mauser und Wanderung nur in
geringem Umfang genutzt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs-
maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe
der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Um Verbote gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gruppe der Vögel zu vermeiden,
wird die Baufeldräumung bzw. die Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen außerhalb
der Brutzeit der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt
oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es wird mit hinreichender Sicherheit ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) Gilde Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Kapitel 1.1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Umweltbericht zum FNP-Änderungsverfahren Gewerbeflächenentwicklung „Rosenloh“ auf Gemarkung der Stadt Weilheim an der Teck

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> (Vorwarnliste) *

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Bachstelze: Lebensraum: Kulturfolger, um Häuser, in Ortschaften, Gärten. Oft in der Nähe von Wasser. Fortpflanzung: Nest aus Gräsern und Moos, in einer Halbhöhle versteckt. Legt von April-August 5 bis 6 gräuliche, dunkelgrau gefleckte Eier von 21 mm Größe. Brutdauer 13 Tage, Nestlingszeit zwei Wochen. Oft zwei Gelege pro Jahr.

Hausperling: Zählt zu den Kulturfolgern und findet Lebensräume in Siedlungsbereichen, Grünanlagen mit Gebäuden und Parks sowie an Feldscheunen und Gehöften. Bäuerlich geprägte Dörfer bieten hervorragende Habitatbedingungen (ganzjähriges Nahrungsangebot, ausreichend Nistmöglichkeiten). Teilweise werden auch Fels- und Erdwände besiedelt. In der Regel kommt es zwischen April und August zu 3 Bruten mit jeweils 4 – 6 Eiern.

Hausrotschwanz: Lebensraum: Hat sich als Kulturfolger im Flachland ausgebreitet. Nahrung: Vor allem Insekten, die fliegenschnäpperartig oder rüttelnd an Fassaden erbeutet werden. Im Herbst auch Beeren. Fortpflanzung: Halbhöhlenbrüter, der in einem Fels oder Mauerloch, in einer Scheune auf einem Balken oder in einer Nische ein Nest aus Blättern, trockenen Stengeln und Gräsern baut, das im Inneren mit Federn, Wolle und Tierhaaren ausgekleidet wird. Legt 1-2mal jährlich im April-Mai und Juni-Juli 4-6 weiße Eier von 19 mm Größe. Brutdauer 12-13 Tage, Nestlingszeit 16-18 Tage.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bachstelze:

Erfasst wurde 1 Brutrevier im Westen des Untersuchungsraumes.

Hausperling:

Erfasst wurden insgesamt 5 Brutreviere am Rande der bestehenden Siedlung und in unmittelbarer Umgebung von landwirtschaftlichen Gebäuden.

Hausrotschwanz:

Erfasst wurde 1 Revier auf einer Streuobstparzelle im Zentralen Bereich. (Auf der Fläche besteht ein Unterstand für Holz und landwirtschaftliche Geräte)

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Über die lokalen Populationen liegen keine Daten vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Abb. 7

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Planungsgebiet werden künftig mehrere Gebäude und sporadische Bauwerke entfallen. Dadurch gehen Nistmöglichkeiten für Nischenbrüter an Gebäuden verloren. Jedoch werden die Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden und die naheliegenden landwirtschaftlichen Anlagen und Siedlungsbereiche bieten ausreichend Ersatzhabitate.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der überwiegende Bereich der überplanten Flächen wird von intensiven Ackerflächen gebildet. Diese Flächen sind von untergeordneter Bedeutung als Nahrungsflächen, da die Dichte an Wirbellosen relativ gering ist. Im Umfeld finden sich bestehende Nahrungsflächen von höherer Eignung.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch den geplanten Baueingriff können potentielle Habitate der Arten entnommen werden. Es stehen im Umfeld zum Planungsgebiet ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Baufelddräumung wird außerhalb der Brutperiode der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die geplanten Bautätigkeiten entstehen neue Gebäude die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können (je nach Ausgestaltung der Gebäude). In Ergänzung können Nistkästen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter ausgebracht werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Baufeldräumung bzw. die Fällung von Bäumen wird außerhalb der Brutzeit der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Gebäude werden vor Abriss oder vor der Durchführung von baulichen Maßnahmen auf das Vorkommen von Brutvögeln kontrolliert. Daher kann ein Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Durch die Einhaltung der erlaubten Zeiträume für die Baufeldräumung und Fällarbeiten sowie die Kontrolle der Gebäude vor Abriss oder Baumaßnahmen entsteht keine signifikante Erhöhung. Die Planung wird als nicht signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos

angesehen, da die bestehende Infrastruktur, Flächennutzung und die Zerschneidungen der Landschaft (Straßenverkehr, Bahn-S21, Landwirtschaft, etc.) bereits hohe Risikofaktoren darstellen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um Verbote gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gruppe der Vögel zu vermeiden, wird die Baufeldräumung bzw. die Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Gebäude werden vor Abriss oder Baumaßnahmen auf Vorkommen von brütenden Vögeln untersucht, falls diese Arbeiten während der Brutsaison stattfinden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Eingriffe in die Gehölzbestände finden außerhalb der Brutzeit der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar statt. Gebäude werden vor Abriss oder vor der Durchführung von baulichen Maßnahmen auf das Vorkommen von Brutvögeln kontrolliert. Damit kann eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeiten vermieden werden. Die Flächen werden kaum für Überwinterung, Mauser und Wanderung genutzt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um Verbote gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gruppe der Vögel zu vermeiden, wird die Baufeldräumung bzw. die Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Gebäude werden vor Abriss oder vor der Durchführung von baulichen Maßnahmen auf das Vorkommen von Brutvögeln kontrolliert.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es wird mit hinreichender Sicherheit ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**
 ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
 ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) Gilde Höhlenbrüter

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

[siehe Kapitel 1.1](#)

Für die saP relevante Planunterlagen:

[Umweltbericht zum FNP-Änderungsverfahren Gewerbeflächenentwicklung „Rosenloh“ auf Gemarkung der Stadt Weilheim an der Teck](#)

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		
Feldsperling*	<i>Passer montanus</i>		
Gartenrotschwanz*	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Blaumeise: Lebensraum: Offene und halboffene Landschaften: Obstwiesen und Gärten, Kulturlager in menschlichen Siedlungen, kleine Wäldchen und Knicklandschaften, Laubwälder, nie in reinen, dichten Nadelwäldern. Brutet in Höhlen mit kleinem Eingang: Baumhöhlen, Mauerlöcher, Briefkästen, auch in alten Nestern von Schwalben oder Zaunkönigen. Brutet 2mal jährlich Ende April-Mai und im Juni 6-12 weiße, rotbraun gepunktete Eier von 15 mm Größe. Brutdauer 13-14 Tage, Nestlingszeit 18-20 Tage.

Buntspecht: Lebensraum: Nadel- oder Laubwald, Parks, Gärten. Im Gebirge bis zur Baumgrenze. Brutet in 2-10 m Höhe in einer Höhle, die mit Spänen ausgelegt wird, baut die Höhle meist in kranken Bäumen oder im Weichholz. Legt Ende April-Mai oder im Hochland auch später 4-7 weiße Eier von 26 mm Größe. Brutdauer 15-16 Tage, Nestlingszeit 20-24 Tage.

Feldsperling: Lebensraum liegt ursprünglich in älteren, lichten Wäldern und Waldrändern mit Eichenanteil sowie in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Streuobstbeständen. Heute genauso in strukturreichen Siedlungsbereichen und gehölzreichen Grünanlagen. Nester werden häufig in Spechthöhlen, Nistkästen oder in Gebäudenischen angelegt. Bis zu drei Bruten pro Jahr sind möglich. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis August.

Gartenrotschwanz: Besiedelt lockere Laub- und Mischwälder mit alten eher trockenen Beständen sowie Waldränder mit ausreichend Höhlenangebot. Heute ebenfalls in Siedlungsbereichen mit Parkanlagen, Grünzonen, Friedhöfen sowie in kleinen Baumbeständen und Einzelbäumen in Gärten. Legen ihre Nester in Gebäudenischen und Nistkästen an. Brutet einmal im Jahr im Zeitraum von April bis August. Gelege besteht aus ca. 6 Eiern.

Gartenbaumläufer: Lebensraum: Unterschied zum Waldbaumläufer : alte Wälder und Gehölze, Parks, Gärten und Obstwiesen. Vorzugsweise an Bäumen mit rauher Borke wie Eichen. Im Mittelmeergebiet manchmal in Nadelwäldern. Geht bis auf 1500-1800 Meter Höhe. Nahrung: Sucht unter und in der Baumrinde nach Insektennahrung. Fortpflanzung: Brutet in einer Baumhöhle oder zwischen dem Stamm und einem großen, etwas abstehendem Rindenstück. Brutet 1-2mal jährlich, von April-Mai und Mai-Juni 5-6 weiße, rotbraun gepunktete Eier von 16 mm Größe. Brutdauer 14-15 Tage, die Jungvögel sind mit 16-17 Tagen flügge.

Kohlmeise: Lebensraum: Wie die Blaumeise in bewaldeten oder halboffenen Landschaften : Wälder, Gehölze, Obstwiesen, Gärten, Parks. Fortpflanzung: Brutet in Baumhöhlen, Mauerlöchern, in hohlen Pfählen oder auch in Briefkästen, Nistkästen, selten in alten Nestern von Singdrosseln oder Amseln. Manchmal wird über mehrere Jahre hinweg die gleiche Höhle aufgesucht. Brutet 2mal jährlich, Ende April-Mai und im Juni 8-15 weiße, rotbraun gepunktete Eier von 17 mm Größe. Brutdauer 13-15 Tage, Nestlingszeit 18 Tage.

Kleiber: Lebensraum: Häufig in Laub- und Mischwäldern, Parks und Gärten mit großen Laubbäumen. Bevorzugt alte Eichen. Fortpflanzung: Brutet zwischen 2 und 6 Meter hoch in einer Baumhöhle, die mit Schlamm soweit zugeklebt wird, dass er gerade noch hineinpasst. Daher auch der Name Kleiber, der sich von "Kleber" ableitet. Legt einmal jährlich im April-Mai 5-8 weiße, rotbraun gefleckte Eier von 19 mm Größe. Brutdauer 14-15 Tage, Nestlingszeit 23-25 Tage.

Star: Lebensraum: Häufiger Brutvogel, der sich überall ausbreitet. Lichte Wälder, Lichtungen, Röhrichte, Wäldchen, in den Städten Parks und Gärten, wo sich große Gemeinschaftsschlafplätze bilden können
Fortpflanzung: Brutet in 8-10 Meter Höhe in Baumhöhlen, Gebäuden, Mauer- oder Felslöchern oder in Nist-

kästen, bei guten Bedingungen in kleinen Kolonien. Brütet 1-2mal jährlich 4-6 grünlichblaue bis weiße Eier von 30 mm Größe, Erstbrut im April. Brutdauer 12-13 Tage, Nestlingszeit 20-22 Tage.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Blaumeise:

Es konnte ein Brutrevier in einer Streuobstparzelle erfasst werden

Buntspecht:

Wurde als Nahrungsgast oder Durchzügler an einer Begehung verhört

Feldsperling:

Erfasst wurden zwei Brutreviere jeweils in einer Streuobstparzelle im Osten und Westen des Untersuchungsraumes.

Gartenrotschwanz:

Wurde als Nahrungsgast oder Durchzügler an einer Begehung verhört.

Gartenbaumläufer:

Es konnte ein Brutrevier in einer Streuobstparzelle im Westen des Untersuchungsraumes erfasst werden

Kohlmeise:

Insgesamt 5 Brutreviere im Untersuchungsraum. Die Reviere waren in Streuobst- und Gehölzbereichen.

Kleiber:

Wurde als Nahrungsgast oder Durchzügler an einer Begehung verhört.

Star:

Insgesamt wurden 3 Brutreviere in Streuobstparzellen im Westen erfasst

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen

nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Über die lokalen Populationen liegen keine Daten vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Abb. 7

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Planungsgebiet werden Gehölze, Heckenstrukturen und Streuobstbäume entnommen. Dadurch gehen Nistmöglichkeiten für höhlenbewohnende Vogelarten verloren. Jedoch werden die Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden und die naheliegenden großflächigen Streuobstbereiche bieten ausreichend Ersatzhabitate.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der überwiegende Bereich der überplanten Flächen wird von intensiven Ackerflächen und kleinen Streuobstparzellen gebildet. Diese Flächen sind von eher untergeordneter Bedeutung als Nahrungsflächen, da die Dichte an Wirbellosen relativ gering ist. Die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt nicht, da im angrenzenden Umfeld genügend höherwertige Habitate vorhanden sind.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch den geplanten Baueingriff können potentielle Streuobstbäume bzw. Höhlenbäume entnommen werden. Es stehen im Umfeld zum Planungsgebiet ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Baufeldräumung und Fällarbeiten werden außerhalb der Brutperiode der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Zur Kompensation der Eingriffe im Geltungsbereich des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens werden voraussichtlich neue Gehölze gepflanzt und Nistkästen für höhlenbewohnende Vogelarten angebracht. Für speziell streuobstbewohnende Arten stehen im naheliegenden Umfeld großräumig Ersatzhabitate zur Verfügung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Im nahen Umfeld stehen großräumige Ersatzhabitate in überwiegend höherwertigerer Ausprägung zur Verfügung.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Baufeldräumung bzw. die Fällung von Bäumen wird außerhalb der Brutzeit der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Durch die Einhaltung der erlaubten Zeiträume für die Baufeldräumung und Fällarbeiten entsteht keine signifikante Erhöhung. Die Planung wird als nicht signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos angesehen, da die bestehende Infrastruktur, Flächennutzung und die Zerschneidungen der Landschaft (Straßenverkehr, Bahn, Landwirtschaft, etc.) bereits hohe Risikofaktoren darstellen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um Verbote gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gruppe der Vögel zu vermeiden, wird die Bau-
feldräumung bzw. die Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel von
Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-
und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben
ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw.
Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie
Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Die Eingriffe in die Gehölzbestände finden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis
Ende Februar statt. Damit kann eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeiten
vermieden werden. Die Flächen haben für Überwinterung, Mauser und Wanderung nur eine
untergeordnete Bedeutung.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs-
maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe
der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Um Verbote gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gruppe der Vögel zu vermeiden,
wird die Baufeldräumung bzw. die Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen außerhalb
der Brutzeit der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt
oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es wird mit hinreichender Sicherheit ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

- a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) **Feldlerche**

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Kapitel 1.1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Umweltbericht zum FNP-Änderungsverfahren Gewerbeflächenentwicklung „Rosenloh“ auf Gemarkung der Stadt Weilheim an der Teck

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Feldlerche: Lebensraum: Ursprünglich - Trockene Waldlichtungen, Heide, Dünen, Felder. Im Zuge der Landschaftsveränderungen weicht die Feldlerche bevorzugt auf Ackerflächen aus. Reviergröße: In Deutschland durchschnittlich 0,5 bis 0,79 ha (Bauer et al. 2005). In günstigen Biotopen der Kulturlandschaft zw. 10 – 20 Paaren/10 ha. In der Regel ergeben sich wesentlich niedrige Werte selbst in günstigen Biotopen mit 2 – 4 Reviere/10 ha (Hölzinger 1999). Nahrung: Insekten, Spinnen, Samen, grüne Pflanzenteile. Fortpflanzung: Bodenbrüter, Nest in einer Grasmulde, mit Haaren und feinen Pflanzenteilen ausgepolstert. Legt von April-Juli 3 bis 4 Eier von 24 mm Größe. Brutdauer 12 bis 14 Tage, Nestlingszeit 9 bis 10 Tage. Oft zwei Gelege pro Jahr.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Feldlerche:

- es konnten im Untersuchungsraum insgesamt 3 Brutreviere erfasst werden

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Über die lokalen Populationen liegen keine Daten vor. Dennoch wird vermutet, dass in der lokalen Umgebung von einer stabilen Population ausgegangen werden kann, da großflächige geeignete Flächen in näherer Umgebung vorhanden sind.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Abb.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch das geplante Vorhaben werden durch Baufeldfreimachung und Versiegelung Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dauerhaft zerstört. Im Geltungsbereich des B-Planes ist ein Brutrevier der Feldlerche vom Vorhaben betroffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebietes entfallen mögliche Teilhabitate der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Allerdings gibt es im nahen und anliegenden Umfeld sehr gute Ausweichmöglichkeiten für die Feldlerchen, sodass die Reproduktion der lokalen Population sehr wahrscheinlich nicht beeinträchtigt wird.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Die Baufeldräumung wird außerhalb der Brutperiode und Aktivitätszeiten der Feldlerche von 1. September bis 1. März erfolgen, so dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich und auch direkt angrenzende Habitate nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Baufeldfreimachung und Bauzeit auf den Ackerflächen erfolgt außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen im Zeitraum zwischen 1. September und 1. März. Dadurch werden Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsraumes, sowie auch die potentiellen umliegenden Reviere in der sensiblen Brutzeit nicht gestört.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe Umweltbericht

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Es ist davon auszugehen, dass die geeigneten Habitate im räumlichen Zusammenhang bereits besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Anlage von Feldlerchenfenster

Der Verlust eines Brutreviers der Feldlerche wird durch die Optimierung von Ackerflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen. Es werden 4 Lerchenfenster möglichst in einem Ackerbereich von rd. 2-5 ha Größe angelegt. Feldlerchenfenster entstehen, wenn bei der Einsaat von Wintergetreide, Raps oder Mais die Drillmaschine für wenige Meter angehoben wird. Dadurch entstehen künstliche Störstellen von 20-25 m², die von der Feldlerche als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden. Bei den weiteren Arbeitsgängen können die Fenster wie der restliche Bestand behandelt werden. Die Fenster sollten einem Abstand von mindestens 25 m zum Feldrand und mindestens 50 m von bebauten Gebieten, Ackerrändern, Heckenzügen und ähnlichen Gegebenheiten, die Greifvögeln als Ansitzwarte dienen können, entfernt sein. (Quelle: NABU-Lerchenfenster für Baden-Württemberg).

Einrichtung eines Brachestreifens

Außerdem wird ein Blühstreifen angelegt, der die Lebensbedingungen der Feldlerche verbessert und eine Besiedlung der Fläche über die gesamte Brutperiode ermöglicht. Durch die Einrichtung eines Brachestreifens (ca. 10 x 100 m) in potenziellen Habitatflächen der Feldlerche wird der Ausfall einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte bzw. von essentiellen Nahrungshabitaten der Art kompensiert.

Die Feldlerchenfenster und der Buntbrachestreifen müssen vor Beginn der Baumaßnahme für einen Zeitraum von 25 Jahren angelegt werden, damit bei Wegfall des Bruthabitates die angelegten Ersatzhabitate bereits genutzt werden können. Bei fachgemäßer Umsetzung der genannten CEF-Maßnahme liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Baufelddräumung in dem Vorkommensbereich der Art kann zudem zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen (Gelege, Jungvögel) führen. Jedoch erfolgt die Baufelddräumung außerhalb der Brutperiode und Aktivitätszeiten der Feldlerche von 1. September bis 1. März, so dass eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die Baufelddräumung wird außerhalb der Brutperiode und Aktivitätszeiten der Feldlerche von 1. September bis 1. März erfolgen, so dass das Verletzungs- oder Tötungsrisikos im Geltungsbereich und auch direkt angrenzende Habitate vermieden werden kann.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung,

Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Baufeldräumung wird außerhalb der Brutperiode und Aktivitätszeiten der Feldlerche von 1. September bis 1. März erfolgen, so dass ein Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren im Geltungsbereich und auch direkt angrenzende Habitats ausgeschlossen werden kann.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Eingriffe in die Gehölzbestände finden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar statt. Damit kann eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeiten vermieden werden. Die Flächen werden für Überwinterung, Mauser und Wanderung nicht genutzt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um Verbote gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gruppe der Vögel zu vermeiden, wird die Baufeldräumung bzw. die Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt**

oder zerstört?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es wird mit hinreichender Sicherheit ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

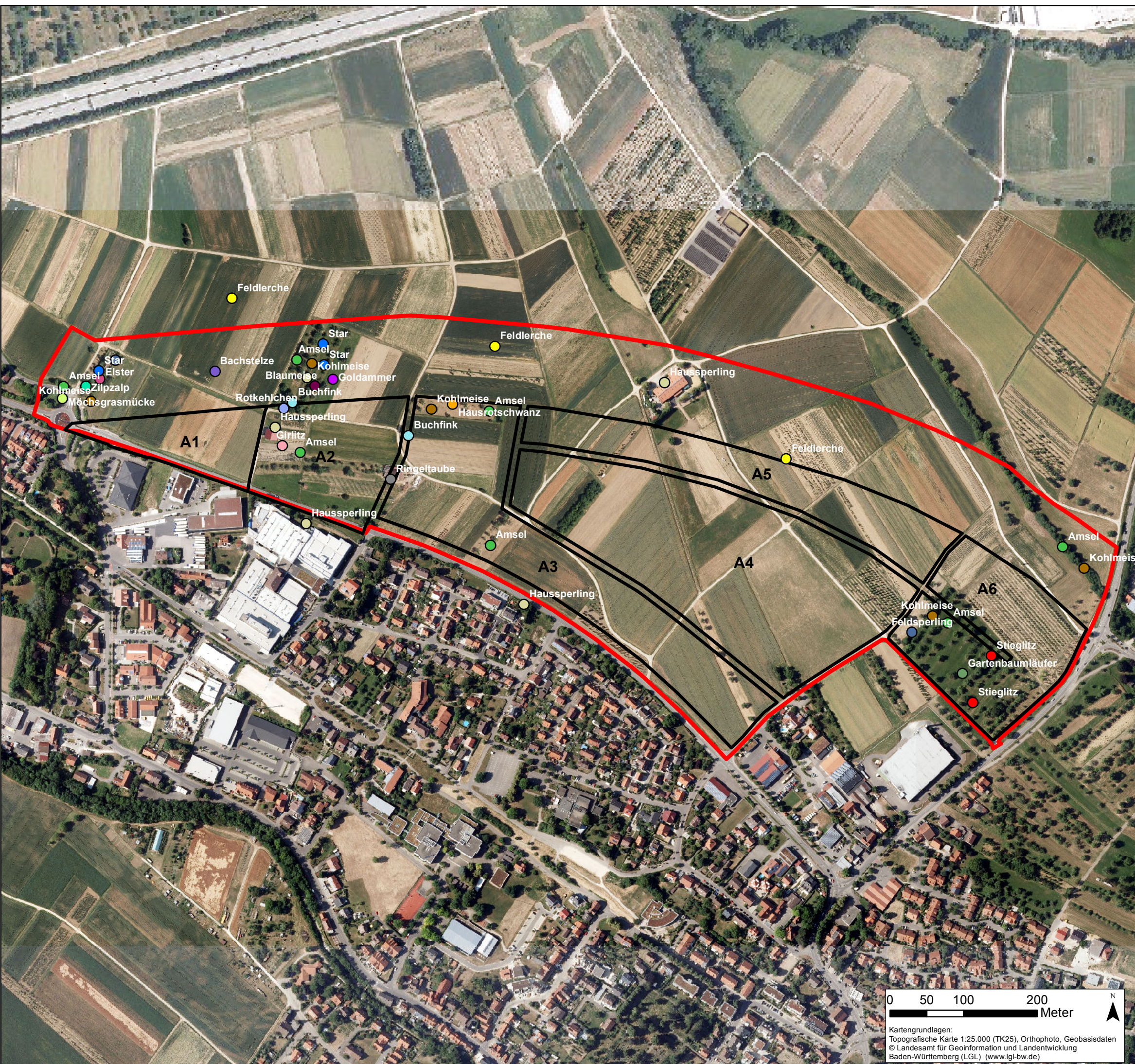
nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



Legende

- geplante Gewerbeflächen
- Untersuchungsraum Relevanzprüfung

Revierzentren Brutvogelarten

- Amsel
- Bachstelze
- Blaumeise
- Buchfink
- Elster
- Feldlerche
- Feldsperling
- Gartenbaumläufer
- Girlitz
- Goldammer
- Hausrotschwanz
- Haussperling
- Kohlmeise
- Möchsgrasmücke
- Ringeltaube
- Rotkehlchen
- Star
- Stieglitz
- Zilpzalp

Auftraggeber	Stadt Weilheim u. Teck		
Auftragnehmer	Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH Gerhard-Koch-Straße 2 73760 Ostfildern		
Projektleitung	E. Leitner		
Bearbeitung	M. Haas Dr. M. Maier		
Maßstab	1:5.000	Datum	30.01.2018



0 50 100 200 Meter

Kartengrundlagen:
Topografische Karte 1:25.000 (TK25), Orthophoto, Geobasisdaten
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg (LGL) (www.lgl-bw.de)